



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 28 / 2019  
vom 17. Dezember 2019

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	1030
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 254 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science)	6
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“	12
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie	41
1. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	44
1. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	46
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim	48
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim	49
1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim	50
10. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	57
9. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	60

	<b>Seite</b>
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim	63
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim	66
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim	69
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim	72
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim	75
8. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. fachspezifischer Anlagen)	78
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.)	81
Habilitationsordnung der Universität Mannheim	105

**Satzung der Universität Mannheim  
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im  
weiterbildenden Studiengang**

**„Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science)**

vom **10. Dez. 2019**

<sup>1</sup>Aufgrund von §§ 59 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am **29. Mai 2019** die nachstehende Satzung beschlossen.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>3</sup>Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>2</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der für den Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

**§ 2 Fristen**

<sup>1</sup>Der Studiengang beginnt jeweils im Juni eines Jahres. <sup>2</sup>Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 30. April dieses Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form in der Regel schriftlich zu stellen; abweichend von Halbsatz 1 ist der Zulassungsantrag in der

vorgesehenen Form elektronisch zu stellen, wenn die Universität dies auf ihrem eigenen oder dem Internetauftritt einer mit der Durchführung des Studiengangs beauftragten Stelle fordert.  
<sup>2</sup>Neben dem Zulassungsantrag sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

- (2) Neben dem Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
- a) der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### **§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten Studiums an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. <sup>2</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
  2. Es soll qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr vorliegen.
  3. <sup>1</sup>Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. <sup>3</sup>Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
    - a) Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten,
    - b) Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten,
    - c) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS Academic) mit mindestens Band 6.0,
    - d) Cambridge English Qualification B2 First mit mindestens Grade C,

e) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens Sprachniveau B2,

f) Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNICert®- Stufe III Englisch oder höher.

<sup>4</sup>Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. <sup>5</sup>Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

4. <sup>1</sup>Es müssen deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

5. <sup>1</sup>Die Zugangsprüfung muss bestanden sein. <sup>2</sup>Diese besteht aus zwei Zugangsklausuren. <sup>3</sup>Die Zugangsklausuren stellen eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung sicher, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Allgemeine und angewandte Betriebswirtschaftslehre,
- b. Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts,
- c. Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik,
- d. Betriebliches Rechnungswesen.

<sup>4</sup>Die Gestaltung der Zugangsklausuren stellt sicher, dass ein Bestehen der jeweiligen Klausur nur dann möglich ist, wenn die Leistungen, die im Rahmen der jeweiligen Klausur in den in Satz 3 Buchstaben a bis d genannten Bereichen zu erbringen sind, mindestens mit der Note „4,0“ (ausreichend) bewertet werden können. <sup>5</sup>Die Zugangsklausuren im Sinne des Satzes 2 sollen eine Dauer von jeweils drei Stunden haben. <sup>6</sup>Die Bewertung der Gesamtleistung in der Zugangsprüfung (Durchschnittsnote) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Zugangsklausuren. <sup>7</sup>Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelleistungen mindestens die Note „4,0“ (ausreichend) erreicht wurde. <sup>8</sup>Die Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ über das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Bewertung von Prüfungsleistungen, finden im Übrigen ergänzend sinngemäß Anwendung.

(2) Eine Zulassung zum Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. <sup>1</sup>Eine frist- und formgerechte Bewerbung muss vorliegen. <sup>2</sup>Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) erworben wird. <sup>3</sup>Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. <sup>4</sup>Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid

festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor Antritt der ersten Prüfung nachgewiesen wird.  
<sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. <sup>1</sup>Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

<sup>2</sup>Als wesentlich gleich gelten:

- a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
- b) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie bedeutungsgleiche Fachbegriffe;
- c) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der beantragte Studiengang; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist.

<sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) liegt.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann weitere Personen, die über Erfahrungen im Bereich des weiterbildenden Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

## § 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 7 Auswahlkriterien und Rangliste

- (1) <sup>1</sup>Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. die Abschlussnote des zuletzt erworbenen Studienabschlusses oder die im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote,
  3. die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 5.

<sup>2</sup>Ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nicht in dem in Deutschland gebräuchlichen Notensystem ausgewiesen, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission. <sup>3</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote des Studiums in einem Notensystem ausgewiesen ist, das nicht dem an der Universität Mannheim gebräuchlichen Notensystem entspricht.

- (2) <sup>1</sup>Die Noten im Sinne des Absatz 1 werden addiert. <sup>2</sup>Hierbei wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einfach, die Abschlussnote des Studienabschlusses zweifach und die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung dreifach gewertet. <sup>3</sup>Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl beginnend bei der niedrigsten aufsteigend auf der Rangliste geführt. <sup>4</sup>Bei Ranggleichheit gilt für die Zulassung § 20 Absatz 3 HVVO.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Beginn des Studiengangs im Juni 2020.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2009, S. 56 ff), zuletzt geändert am 5. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014, S. 64ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Auswahlsetzung für den Track „Taxation“ außer Kraft. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt. <sup>3</sup>Die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ findet

bis zum Erlass einer eigenen Auswahlsetzung weiterhin Anwendung auf Bewerbungen für den Track „Accounting“.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.11.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“**

Aufgrund von §§ 30 Absatz 3, 31 Absatz 3 Satz 1, 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2019**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Vorschriften zum Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (M.Sc.) ...</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich; Graduierung .....	4
§ 2	Studienzweck.....	4
§ 3	Studienstruktur & -aufbau .....	4
§ 4	Studieninhalte; Sprachkenntnisse - Lehrsprache .....	5
§ 5	Studien- und Prüfungsumfang; Studienverlauf & Master-Prüfung.....	5
§ 6	Regelstudienzeit; maximale Studienzeit .....	5
§ 7	Verlängerung der maximalen Studienzeit .....	6
<b>II.</b>	<b>Organisation und Verwaltung der Master-Prüfung.....</b>	<b>7</b>
§ 8	Akademischer Direktor.....	7
§ 9	Gemeinsamer Prüfungsausschuss .....	7
§ 10	Zuständigkeiten des Gemeinsamen Prüfungsausschusses .....	8
§ 11	Aufgaben der Programmorganisation.....	8
<b>III.</b>	<b>Die Master-Prüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>1.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>9</b>
§ 12	Prüfer.....	9
§ 13	Prüfungsstruktur; Prüfungssprache .....	9
§ 14	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	10
§ 15	Anmeldung und Zulassung; Prüfungstermine .....	10
§ 16	Nachteilsausgleich.....	11
§ 17	Rücktritt und Säumnis .....	12
<b>2.</b>	<b>Abschnitt: die einzelnen Leistungen der Prüfungen.....</b>	<b>13</b>
§ 18	Art und Form von Leistungen .....	13
§ 19	Schriftliche Leistungen .....	13
§ 20	Mündliche Leistungen .....	14
§ 21	Kombination verschiedener Leistungsarten – Mitarbeit .....	15
§ 22	Prüfung im Modul Seminar-Arbeit .....	15
§ 23	Prüfung im Modul CL 450.....	16
§ 24	Prüfung im Modul Master-Arbeit .....	16
§ 25	Verfahrensfehler .....	17
<b>3.</b>	<b>Abschnitt: Leistungsbewertung und Folgen .....</b>	<b>18</b>
§ 26	Bewertungen der einzelnen Leistungen.....	18
§ 27	Prüfungsnoten und das Bestehen von Prüfungen .....	19

§ 28	Wiederholung von einzelnen Leistungen als Prüfungsteil oder Prüfung; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung .....	20
§ 29	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....	20
§ 30	Einsicht in die Prüfungsakten .....	20
<b>4.</b>	<b>Abschnitt: Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote .....</b>	<b>21</b>
§ 31	Berechnung der Modulnoten .....	21
§ 32	Berechnung der Bereichsnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung .....	21
<b>IV.</b>	<b>Abschluss des Master-Studiengangs.....</b>	<b>21</b>
§ 33	Masterzeugnis .....	21
§ 34	Urkunde .....	22
§ 35	Ungültigkeit der Master-Prüfung .....	22
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>23</b>
§ 36	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen .....	23
Anlage 1:	Zusammensetzung der Bereiche und Module .....	24
Anlage 2:	Studienverlaufsplan Regelstudienzeit .....	28

## I. Allgemeine Vorschriften zum Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (M.Sc.)

### § 1 Geltungsbereich; Graduierung

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für das Studium des weiterbildenden Master-Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (M.Sc.) der Universität Mannheim (Master-Studiengang). <sup>2</sup>Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs, durch den der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss erwirbt.

(2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). <sup>2</sup>Der Akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### § 2 Studienzweck

<sup>1</sup>Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim bietet Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen durch den Master-Studiengang die Möglichkeit, ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftliche Steuerlehre zu vertiefen und auszubauen. <sup>2</sup>Der Master-Studiengang ist auf eine Tätigkeit in der Steuerberatung abgestimmt und bereitet die Studierenden darüber hinaus auf das Ablegen der Steuerberaterprüfung vor. <sup>3</sup>Basis dafür ist ein praxisorientiertes Master-Studium, das gleichzeitig höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, das Grundlagen und Anforderungen an die moderne, zunehmend international ausgerichtete Steuerberatung vermittelt und eine optimale Vorbereitung auf das Berufsexamen gewährleistet. <sup>4</sup>Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende sich mit komplexen Fragestellungen des Fachgebietes auseinandersetzen kann und in der Lage ist, Prinzipien, Theorien und Modelle und deren praktische Relevanz kritisch zu hinterfragen.

### § 3 Studienstruktur & -aufbau

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist als Teilzeitstudiengang so ausgestaltet, dass besondere Lebensumstände, insbesondere von berufstätigen Studierenden, Berücksichtigung finden. <sup>2</sup>Dafür findet das Studium in den einzelnen Fachsemestern blockweise statt. <sup>3</sup>Ein jeder Studienblock umfasst dabei Zeiten des Präsenzstudiums, in der die Lehrveranstaltungen gelesen werden, und des Selbststudiums. <sup>4</sup>Spätestens mit der Zulassung zum Studiengang erhält der Studierende Kenntnis über den für ihn geltenden Kalendarium. <sup>5</sup>Aus diesem ergeben sich insbesondere die konkreten Zeiträume für die Studienblöcke in den einzelnen Fachsemestern sowie die in einem Studienblock vorgesehenen Zeiten für das Präsenz- und das Selbststudium. <sup>6</sup>Im ersten Fachsemester ist dabei stets ein im Juni beginnender siebenwöchiger Onboarding-Block (erster Studienblock) vorgesehen. <sup>7</sup>Im zweiten bis einschließlich sechsten Studienblock finden das Präsenz- und das Selbststudium im wöchentlichen Wechsel statt. <sup>8</sup>Bei ordnungsgemäßem Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit endet der siebte Studienblock stets im Mai.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die einzelnen Module bilden in sich fachlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheiten und sind wiederum zu übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der Module Seminar-Arbeit und Master-Arbeit ist jedem Modul mindestens eine Lehrveranstaltung zugehörig. <sup>4</sup>Die konkreten Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche und Module sind der Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module

dieser Prüfungsordnung (Anlage 1), die weiteren Inhalte dem Modulkatalog des Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>5</sup>Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim beschlossen.

#### **§ 4 Studieninhalte; Sprachkenntnisse - Lehrsprache**

(1) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden in das materielle Steuerrecht sowie in die Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der Unternehmensbesteuerung eingeführt. <sup>2</sup>In den nachfolgenden Fachsemestern werden diese Kenntnisse systematisch vertieft und um Themenkomplexe der europäischen und internationalen Besteuerung sowie der internationalen Steuerplanung und -gestaltung erweitert. <sup>3</sup>Zudem werden Wirtschaftsrecht, Angewandte Betriebs- und Volkswirtschaftslehre gelehrt.

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Wird ein Modul als englischsprachig ausgewiesen, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen vollständig in englischer Sprache gehalten. <sup>3</sup>Die Sprache eines Moduls ist dem Modulkatalog zu entnehmen (Lehrsprache).

#### **§ 5 Studien- und Prüfungsumfang; Studienverlauf & Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsumfang für den Abschluss des Master-Studiengangs beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte bei folgender thematischer Aufteilung:

1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (18 ECTS-Punkte);
2. Wirtschaftsrecht (14 ECTS-Punkte);
3. Steuerrecht (32 ECTS-Punkte);
4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (36 ECTS-Punkte);
5. Leadership, Soft Skills & Digitalisierung (4 ECTS-Punkte);
6. Master-Arbeit (16 ECTS-Punkte).

<sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup>Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Prüfungen erforderlichen Zeiten.

(2) Das Studium ist in den einzelnen Studienblöcken verbindlich nach den Vorgaben der Anlage 2: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit dieser Prüfungsordnung (Anlage 2) zu studieren.

(3) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im Master-Studiengang abschließt. <sup>2</sup>Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 ergeben und ist bestanden, wenn diese fristgerecht bestanden werden. <sup>3</sup>Dabei sind die zu bestehenden Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit sowie der Prüfung im Modul CL 450 den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

#### **§ 6 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit**

(1) <sup>1</sup>Die Studienzeit im Master-Studiengang, in der die einzelnen Prüfungen der Master-Prüfung bestanden werden können, beträgt sieben Fachsemester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Näheres zum Studienverlauf ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Prüfungsfrist bestanden werden (maximale Studienzeit). <sup>2</sup>Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach Ende der Regelstudienzeit zum Ende des zehnten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

## **§ 7 Verlängerung der maximalen Studienzeit**

(1) Die maximale Studienzeit ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechenden Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen von Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Seminar-Arbeit oder Master-Arbeit.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

## II. Organisation und Verwaltung der Master-Prüfung

### § 8 Akademischer Direktor

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Hochschullehrer der Area of Accounting and Taxation der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre einen Akademischen Direktor für den weiterbildenden Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (M.Sc.). <sup>2</sup>Der Akademische Direktor wird für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die Amtszeit beginnt am 1. August. <sup>5</sup>Beendet ein Akademischer Direktor vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat einen neuen für den Rest der Amtszeit.

### § 9 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Master-Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre ein. <sup>2</sup>Ihm gehören kraft Amtes die Akademischen Direktoren der weiterbildenden Master-Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie zwei weitere Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an. <sup>3</sup>Diese weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederbestellungen für die weiteren Mitglieder sind zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Gemeinsamen Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest dieser Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann er die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Prüfungsordnung eines weiterbildenden Master-Studiengangs sachdienlich scheint.

(4) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

<sup>3</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

## **§ 10 Zuständigkeiten des Gemeinsamen Prüfungsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer;
2. Entscheidungen über Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen;
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen;
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche;
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen;
6. Plagiatsabgleiche.

<sup>4</sup>Der Delegationsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss und einzelne Mitglieder werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH (Programmorganisation) unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 1 Satz 3 übernimmt.

## **§ 11 Aufgaben der Programmorganisation**

(1) <sup>1</sup>Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Master-Prüfung und ihrer einzelnen Prüfungen nimmt die Mannheim Business School gGmbH wahr. <sup>2</sup>Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet.

(2) Zu den Aufgaben der Programmorganisation gehören insbesondere die

1. Umsetzung der Pflichtanmeldungen;
2. Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen;
3. Information der Studierenden über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen;
4. Information der Studierenden über die Prüfungstermine und -orte;
5. Führung der Prüfungsakten;
6. Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
7. technische Abwicklung der Prüfungen;
8. Einteilung der Aufsichten bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren);
9. Information der Studierenden über die Prüfungsergebnisse;
10. die Erstellung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung;
11. Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

### III. Die Master-Prüfung

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

##### § 12 Prüfer

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme der einzelnen Prüfungen der Master-Prüfung sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). <sup>2</sup>Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. <sup>2</sup>Für die Prüfungen in den Modulen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit, die keiner Lehrveranstaltung zugehörig sind, darf nur ein Hochschullehrer zum Prüfer bestellt werden. <sup>3</sup>Unter Beachtung dieser Voraussetzung wird der derjenige Hochschullehrer zum Prüfer bestellt, der das Thema des schriftlichen Prüfungsteils festlegt. <sup>4</sup>Für die Prüfung im Modul CL 450 wird für jeden Prüfungsteil der verantwortliche Leiter der zugehörigen Lehrveranstaltung zum Prüfer für diese Teilprüfung bestellt.

(3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer und Korrekturassistenten unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 5.

##### § 13 Prüfungsstruktur; Prüfungssprache

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung umfasst in der Regel eine Leistung, kann sich aber auch aus mehreren selbstständigen Leistungen (Prüfungsteile) zusammensetzen, wobei ein jeder Prüfungsteil zu bestehen ist. <sup>2</sup>Die jeweilige Zusammensetzung der Prüfungen sowie die konkreten Formen der zu absolvierenden Leistungen sind den Modulübersichten der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Gruppenprüfungen (Group Assignments) sind zulässig und für welche Prüfungen eine Arbeit in der Gruppe vorgesehen ist, ist den Modulübersichten der Anlage 1 zu entnehmen. <sup>2</sup>Die abschließende Festlegung des Themas und der Aufgaben einer Gruppenprüfung sowie die Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. <sup>3</sup>Bei Group Assignments wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas oder einer Aufgabe der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungssprache ist dem Modulkatalog zu entnehmen. <sup>2</sup>Sie muss nicht der Lehrsprache folgen.

#### § 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Außerhalb des Schulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. <sup>2</sup>Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung oder anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen.

(4) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Leistungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist deshalb eine Umrechnung nicht möglich oder wurde die Leistung nicht mit einer Note bewertet, wird die Leistung mit der Bewertung „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>In diesem Fall wird die anzuerkennende Leistung bei der Bildung der Prüfungs- und Modulnoten sowie der Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Erfolgt eine Anrechnung gelten für die Bewertung im Rahmen der Master-Prüfung die Sätze 3 und 4 entsprechend. <sup>6</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(5) <sup>1</sup>Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums des Master-Studiengangs an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung für diesen Prüfungsversuch.

#### § 15 Anmeldung und Zulassung; Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Master-Studiengang wird der Studierende zu sämtlichen sich aus den Modulübersichten der Anlage 1 ergebenden Prüfungen der Master-Prüfung in den sich aus dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehenen Fachsemestern zur Prüfungsphase des Studienblocks pflichtangemeldet (erste Prüfungsphase). <sup>2</sup>Wird ein Prüfungsteil einer Prüfung in der ersten Prüfungsphase nicht bestanden, hat der Studierende den nicht bestandenen Prüfungsteil in der zweiten Prüfungsphase desselben Studienblocks erneut abzulegen; davon ausgenommen sind Group

Assignments und die einzelnen Prüfungsteile der Prüfung im Modul CL 450. <sup>3</sup>Wird ein in der ersten Prüfungsphase nicht bestandener Prüfungsteil auch in der zweiten Prüfungsphase nicht bestanden, ist dieser Prüfungsteil mit der nächsten Kohorte des Master-Studiengangs in der für diese Kohorte vorgesehenen ersten Prüfungsphase des sich aus der Anlage 2 ergebenden Studienblocks zu wiederholen, falls dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht. <sup>4</sup>Für die Prüfungsteile der Prüfung im Modul CL 450 und Group Assignments gibt es keine zweite Prüfungsphase desselben Studienblocks; vielmehr gilt Satz 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die jeweils erste und zweite Prüfungsphase eines Studienblocks sind folgende Zeiträume vorgesehen:

Studienblock	Erste Prüfungsphase	Zweite Prüfungsphase
I	zum Ende der ersten Woche und in der letzten Woche des Selbststudiums	in der ersten Woche des Selbststudiums des darauffolgenden Studienblocks
II - VI	zum Ende der letzten Woche des Präsenzstudiums	in der ersten Woche des Selbststudiums des darauffolgenden Studienblocks
VII	zum Ende der letzten Woche des Präsenzstudiums	in der letzten Woche des Selbststudiums

<sup>2</sup>Über die konkreten Prüfungstermine der ersten Prüfungsphase wird der Studierende spätestens zu Beginn des Studienblocks, in dem die Prüfungen stattfinden, durch die Programmorganisation informiert. <sup>3</sup>Über die konkreten Prüfungstermine in der zweiten Prüfungsphase informiert die Programmorganisation den Studierenden zeitnah nach Abschluss der Leistungsbewertungen, die in der ersten Prüfungsphase erbracht wurden.

(3) Zu den in der Anlage 2 vorgesehenen Prüfungen eines Studienblocks ist der Studierende zugelassen, falls er zum Beginn des Fachsemesters, in dessen Studienblock die Prüfungen nach dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehen sind, weiterhin im Master-Studiengang eingeschrieben ist.

## § 16 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 7 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfer der betroffenen Prüfung und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens zum Beginn des Studienblocks zu stellen, in dem die betroffene Prüfung nach dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehen ist. <sup>2</sup>Treten die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände erst nach Beginn des Studienblocks auf, hat der

Studierenden den Antrag unverzüglich nach Kenntnis dieser Umstände einzureichen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag ab zwei Wochen vor dem Prüfungsbeginn nicht mehr mit Erfolg gestellt werden kann (Ausschlussfrist); die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts bleibt unberührt. <sup>4</sup>Für die Leistung in Form der Hausarbeit gilt abweichend von Satz 3, dass ein Antrag auf Nachteilsausgleich nur vor dem Abgabetermin gestellt werden kann (Ausschlussfrist). <sup>5</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der vorgenannten Sätze gestellt, ist der Antrag auf Nachteilsausgleich abzulehnen und die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diesen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 17 Rücktritt und Säumnis

(1) <sup>1</sup>Ist der Studierende aus einem triftigen Grund gehindert, an einer Prüfung ganz oder teilweise teilzunehmen und umfasst die Prüfung lediglich eine Leistung, kann er einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe für diesen Prüfungsversuch stellen. <sup>2</sup>Für die Prüfungen im Bereich ABV, die als Prüfungsteil ein Group Assignments und einen alleinigen Prüfungsteil des Studierenden umfassen, kann der Studierende für beide Prüfungsteile gesondert einen Antrag stellen. <sup>3</sup>Für die Prüfungen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit kann für den mündlichen Prüfungsteil gesondert ein Antrag gestellt werden, falls der schriftliche Teil bereits bestanden wurde; im Übrigen ist ein Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe nur für die gesamte Prüfung möglich.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der Programmorganisation unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und dem Antrag beizulegen. <sup>4</sup>Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bereits bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) <sup>1</sup>Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einer Leistung teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. <sup>2</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(5) Wird dem Antrag stattgegeben und umfasst die Prüfung

1. lediglich eine Leistung, gilt der Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung als nicht unternommen und die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin neu zu beginnen;
2. sowohl einen Prüfungsteil in der Gruppe als auch einen alleinigen Prüfungsteil des Studierenden, gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht unternommen und der Studierende

hat die Prüfung durch die Teilnahme an dem nächstmöglichen Prüfungstermin für den betroffenen Prüfungsteil fortzusetzen;

3. sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen Prüfungsteil, gilt
  - a. Nummer 1 entsprechend, falls ein Antrag nur für die gesamte Prüfung gestellt werden konnte;
  - b. Nummer 2 entsprechend für den mündlichen Prüfungsteil entsprechend, falls ein Antrag gesondert für diesen Teil gestellt werden konnte.

(6) <sup>1</sup>Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende eine schriftliche Leistung nicht zum Abgabetermin eingereicht, war einem Prüfungstermin säumig oder hat diesen ohne Leistungsabgabe abgebrochen, gilt die betroffene Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

## 2. Abschnitt: die einzelnen Leistungen der Prüfungen

### § 18 Art und Form von Leistungen

Für die einzelnen Prüfungen sind die folgenden Leistungen vorgesehen:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Fallstudien sowie wissenschaftlichen Seminar- und Master Arbeiten;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Prüfungsgesprächen und Präsentationen inklusive Diskussion;
3. Kombinationen verschiedener Leistungsarten in Form der Mitarbeit.

### § 19 Schriftliche Leistungen

#### (1) Klausur

1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
2. <sup>1</sup>Die Dauer einer Klausur ist den Anlagen zu entnehmen und beträgt entweder 60 oder 90 Minuten, die konkrete Klausurdauer ist der Modulübersicht der Anlage 1 zu entnehmen. <sup>2</sup>Klausuraufgaben im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind ausgeschlossen.
3. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

#### (2) Wissenschaftliche Arbeiten (Seminar- und Master-Arbeit)

1. <sup>1</sup>Für die Seminar- und Master-Arbeit sind die besonderen Vorgaben in den jeweiligen Regelungen zu beachten. Aus diesen ergeben sich insbesondere auch der jeweilige Umfang und die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit.
2. <sup>1</sup>Bei wissenschaftlichen Seminar- und Master-Arbeiten ist eine Betreuung der Studierenden vorgesehen. <sup>2</sup>Betreuer beraten die Studierenden einer Gruppe bei Fragen im Rahmen der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden ist stets zu wahren.
3. <sup>1</sup>Die Studierenden haben die wissenschaftliche Arbeiten für die Bewertung in Papierform bei der Programmorganisation abzugeben. <sup>2</sup>Bei der Abgabe hat der Studierende, bei Group Assignments sämtliche Gruppenteilnehmer, folgende unterschriebene Erklärung mit einzureichen:

*„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit/die von mir zu bearbeitenden Teile von mir persönlich verfasst wurde/n und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweis andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für grafische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“*

4. <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss und der Prüfer sind berechtigt, bei wissenschaftlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. <sup>2</sup>Dafür ist die wissenschaftliche Arbeit auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

### (3) Fallstudie

1. In einer Fallstudie soll ein praktisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden unter Anwendung des im Studium neu erworbenen Wissens gelöst werden.
2. <sup>1</sup>Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt maximal sieben Wochen und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. <sup>2</sup>Über die Entscheidungen des Prüfers zum konkreten Umfang und die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit informiert die Programmorganisation vor Beginn des Studienblocks, in dem die Fallstudie nach dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehen ist. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag, an dem die Aufgabenstellung an die Gruppe ausgegeben wird.

(4) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer Prüfung und ist dieser Prüfung eine schriftliche Leistung zugehörig, ist diese Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten, falls der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 20 Mündliche Leistungen

### (1) Prüfungsgespräche in den Prüfungen Seminar- und Master-Arbeit

1. In Prüfungsgesprächen demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
2. Im Übrigen sind die besonderen Vorgaben für die Prüfungsgespräche in den Prüfungen Seminar- und Master-Arbeit in den jeweiligen Regelungen zu beachten.

(2) <sup>1</sup>In Präsentationen fasst ein Studierender ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. <sup>2</sup>Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen. Für die Abschlusspräsentationen in den Prüfungen Seminar- und Master-Arbeit sind die besonderen Vorgaben in den jeweiligen Regelungen zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Leistungen werden von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Leistung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. <sup>2</sup>Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer

hinzu, der das Protokoll anfertigt. <sup>3</sup>Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist im Protokoll aufzunehmen. <sup>5</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer und bei Prüfungsgesprächen von dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

## § 21 Kombination verschiedener Leistungsarten – Mitarbeit

(1) <sup>1</sup>In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von 30 Studierenden, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). <sup>3</sup>Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) <sup>1</sup>Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. <sup>2</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. <sup>3</sup>Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Studienblocks Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. <sup>5</sup>Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. <sup>6</sup>Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

## § 22 Prüfung im Modul Seminar-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Im Modul Seminar-Arbeit ist für die gleichnamige Prüfung zunächst ein schriftlicher Prüfungsteil anzufertigen, dessen Ergebnisse im anschließenden mündlichen Prüfungsteil effektiv zu kommunizieren sind. <sup>2</sup>Durch das Bestehen dieser Prüfung werden vor allem die grundlegenden Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen, die Voraussetzung für eine selbstständige Bearbeitung eines Problems nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums sowie für die Anfertigung der Master-Arbeit sind.

### (2) Schriftlicher Prüfungsteil

1. <sup>1</sup>Im schriftlichen Prüfungsteil ist in einer Gruppe von sechs Studierenden eine wissenschaftliche Seminar-Arbeit zu verfassen. <sup>2</sup>Die in der wissenschaftlichen Seminar-Arbeit

zu bearbeitende Fragestellung (Thema) muss aus dem Bereich der Betrieblichen Steuerlehre stammen.

2. Der Prüfer ist gleichzeitig Betreuer für die wissenschaftliche Seminar-Arbeit und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen.
3. <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas an die Gruppe; diese erfolgt im dritten Studienblock in der ersten Woche des Präsenzstudiums. <sup>2</sup>Bei der Themenausgabe werden die Gruppenteilnehmer über die Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben informiert. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Seminar-Arbeit ist bis zum darauffolgenden 15. Juli (Abgabetermin) einzureichen.
4. Zu der rechtzeitig eingereichten wissenschaftlichen Seminar-Arbeit erstellt der Prüfer ein Gutachten und vergibt unter Berücksichtigung der zugeteilten Aufgaben für jeden Studierenden der Gruppe eine individuelle Note.

(3) <sup>1</sup>Mündlich werden die Studierenden einer Gruppe des schriftlichen Prüfungsteils zusammen geprüft, deren schriftlicher Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Studierenden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind vom mündlichen Prüfungsteil ausgeschlossen und haben die Prüfung im Modul Seminar-Arbeit nicht bestanden..

#### (4) Mündlicher Prüfungsteil

1. Der mündliche Prüfungsteil umfasst eine Abschlusspräsentation und ein Prüfungsgespräch.
2. <sup>1</sup>Die Dauer der Abschlusspräsentation soll für einen jeden Studierenden 5 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll vom Prüfer so bemessen sein, dass ein jeder Studierender insgesamt etwa 5 Minuten geprüft wird.
3. <sup>1</sup>Der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation und das Prüfungsgespräch für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 26 Absatz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Eine gesonderte Note für den mündlichen Prüfungsteil wird nicht berechnet.

(5) <sup>1</sup>Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil setzt der Prüfer die Prüfungsnote im Modul Seminar-Arbeit für jeden Studierenden gemäß § 27 Absatz 2 fest. <sup>2</sup>Grundlage der Festsetzung sind die Bewertungen in dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil. <sup>3</sup>Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von 60 vom Hundert und der mündliche Prüfungsteil insgesamt mit einem Anteil von 40 vom Hundert, wobei die Einzelbewertungen der Abschlusspräsentation sowie des Prüfungsgesprächs mit jeweils zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen sind.

### § 23 Prüfung im Modul CL 450

<sup>1</sup>Die Prüfung im Modul CL 450 umfasst insgesamt die sechs sich aus der Modulübersicht in der Anlage 1 ergebenden Prüfungsteile. <sup>2</sup>Mit Bestehen dieser sechs Studienleistungen ist die Prüfung im Modul CL 450 bestanden.

### § 24 Prüfung im Modul Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Im Modul Master-Arbeit ist für die gleichnamige Prüfung zunächst ein schriftlicher Prüfungsteil anzufertigen, dessen Ergebnisse im anschließenden mündlichen Prüfungsteil effektiv zu kommunizieren sind. <sup>2</sup>Das Bestehen dieser Prüfung trägt zur Wissensvertiefung im Bereich der Betrieblichen Steuerlehre bei. <sup>3</sup>Studierende verknüpfen bei der Erstellung der wissenschaftlichen

Master-Arbeit komplexe Sachverhalte und entwickeln unter Verwendung der aktuellen Forschung eigene Ideen oder wenden diese eigenen Ideen an.

(2) Schriftlicher Prüfungsteil

1. <sup>1</sup>Im schriftlichen Prüfungsteil ist in einer Gruppe von maximal vier Studierenden eine wissenschaftliche Master-Arbeit zu verfassen. <sup>2</sup>Das Thema der wissenschaftlichen Master-Arbeit muss aus dem Bereich der Betrieblichen Steuerlehre stammen. <sup>2</sup>Den Gruppenteilnehmern ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung.
2. Der Prüfer ist gleichzeitig Betreuer für die wissenschaftliche Master-Arbeit und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen.
3. <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas an die Gruppe; diese erfolgt im vierten Studienblock am Ende der vierten Woche des Präsenzstudiums. <sup>2</sup>Bei der Themenausgabe werden die Gruppenteilnehmer über die Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben informiert. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Master-Arbeit ist im sechsten Studienblock zu Beginn der ersten Woche des Präsenzstudiums (Abgabetermin) einzureichen.
4. Zu der rechtzeitig eingereichten wissenschaftlichen Seminar-Arbeit erstellt der Prüfer ein Gutachten und vergibt unter Berücksichtigung der zugeteilten Aufgaben für jeden Studierenden der Gruppe eine individuelle Note.

(3) <sup>1</sup>Mündlich werden die Studierenden einer Gruppe des schriftlichen Prüfungsteils zusammen geprüft, deren schriftlicher Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Studierenden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind vom mündlichen Prüfungsteil ausgeschlossen und haben die Prüfung im Modul Master-Arbeit nicht bestanden.

(4) Mündlicher Prüfungsteil

4. Der mündliche Prüfungsteil umfasst eine Abschlusspräsentation und ein Prüfungsgespräch.
5. <sup>1</sup>Die Dauer der Abschlusspräsentation soll für einen jeden Studierenden 10 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll vom Prüfer so bemessen sein, dass ein jeder Studierender insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird.
6. <sup>1</sup>Der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation und das Prüfungsgespräch für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 26 Absatz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Eine gesonderte Note für den mündlichen Prüfungsteil wird nicht berechnet.

(5) <sup>1</sup>Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil setzt der Prüfer die Prüfungsnote im Modul Master-Arbeit für jeden Studierenden gemäß § 27 Absatz 2 fest. <sup>2</sup>Grundlage der Festsetzung sind die Bewertungen in dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil. <sup>3</sup>Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von 60 vom Hundert und der mündliche Prüfungsteil insgesamt mit einem Anteil von 40 vom Hundert, wobei die Einzelbewertungen der Abschlusspräsentation sowie des Prüfungsgesprächs mit jeweils zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen sind.

**§ 25 Verfahrensfehler**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch

Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Leistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Leistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtsführenden und
2. bei sonstigen Leistungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. <sup>3</sup>Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Leistung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Leistung, unbeachtlich.

### 3. Abschnitt: Leistungsbewertung und Folgen

#### § 26 Bewertungen der einzelnen Leistungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung einer rechtzeitig erbrachten Leistung erfolgt durch den Prüfer mit Ausnahme nach Satz 2 stets mit einer Note (Prüfungsleistung). <sup>2</sup>Die im Modul CL 450 zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Prüfer ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Leistungen, insbesondere der wissenschaftlichen Arbeiten, soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. <sup>2</sup>Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Wird eine Prüfungsleistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt ein Studierender einem Prüfungstermin fern, gilt diese Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 27 Prüfungsnoten und das Bestehen von Prüfungen

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, entspricht die Prüfungsnote der Note der Prüfungsleistung.

(2) <sup>1</sup>Umfasst eine Prüfung mehrere Prüfungsbestandteile, errechnet sich die Prüfungsnote unter Berücksichtigung der sich aus den Modulübersichten der Anlage 1 ergebenden Gewichtung aus den Einzelbewertungen der zugehörigen Prüfungsleistungen, vorausgesetzt diese wurden jeweils mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Gewichtung wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Prüfungsnote lautet bei einem Endergebnis von:

Endergebnis der Berechnung	Zahlenwert
1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
1,2 bis einschließlich 1,5	= 1,3
1,6 bis einschließlich 1,8	= 1,7
1,9 bis einschließlich 2,1	= 2,0
2,2 bis einschließlich 2,5	= 2,3
2,6 bis einschließlich 2,8	= 2,7
2,9 bis einschließlich 3,1	= 3,0
3,2 bis einschließlich 3,5	= 3,3
3,6 bis einschließlich 3,8	= 3,7
3,9 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

<sup>4</sup>Für die Prüfungsnoten der Prüfungen in den Modulen Seminar- und Master-Arbeit sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist mit Ausnahme nach Satz 2 bestanden, wenn ihre Prüfungsnote einer 4,0 „ausreichend“ entspricht. <sup>2</sup>Die Prüfung im Modul CL 450 ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Prüfungsbestandteile von den Prüfern mit „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren und der Studierende erwirbt die in der Anlage 1 vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

#### **§ 28 Wiederholung von einzelnen Leistungen als Prüfungsteil oder Prüfung; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Leistung ist zum nächst möglichen Prüfungstermin zu wiederholen (Wiederholungsversuch). <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuchs kann der Studierende in höchstens einem Fall während des gesamten Master-Studiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls eine ihr zugehörige Leistung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. <sup>3</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss stellt das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung durch Bescheid fest. <sup>4</sup>Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in dem Master-Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

#### **§ 29 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten**

(1) <sup>1</sup>Unternimmt es ein Studierender oder versucht es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Leistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Leistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung beziehungsweise eines Prüfungsteils stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungen ausschließen.

#### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Dem Studierenden ist nach Abschluss einer jeden Leistung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. <sup>2</sup>Diese bestimmt Ort und Zeit.

#### **4. Abschnitt: Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote**

##### **§ 31 Berechnung der Modulnoten**

<sup>1</sup>Umfasst ein Modul nur eine Prüfung, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote. <sup>2</sup>Für die Module CL 450 und Master-Arbeit wird keine Modulnote gebildet. <sup>3</sup>Im Übrigen werden die Modulnoten jeweils aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten berechnet, die nach der Modulübersicht in der Anlage 1 dem Modul zugehörig sind; § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

##### **§ 32 Berechnung der Bereichsnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Noten der Bereiche berechnen sich jeweils als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel derjenigen Module, die nach der Bereichsübersicht in der Anlage 1 dem Bereich zugehörigen sind. <sup>2</sup>Im Bereich Master-Arbeit entspricht die Bereichsnote der Prüfungsnote. <sup>3</sup>Für den Bereich Leadership, Soft Skills & Digitalisierung wird keine Bereichsnote gebildet.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Bereichsnoten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel berechnet. <sup>2</sup>Bei dieser Berechnung bleiben die ECTS-Punkte derjenigen Bereiche unberücksichtigt, für die keine Bereichsnote gebildet wird.

(3) <sup>1</sup>Die einzelnen Bereichsnoten sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Notenstufen lauten  
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend und  
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

#### **IV. Abschluss des Master-Studiengangs**

##### **§ 33 Masterzeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält:

1. die Bereiche -diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Bereichsnoten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master-Arbeit sowie der Name des Prüfers;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. gegebenenfalls das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

<sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. <sup>3</sup>Ist dieses Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Tag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. <sup>4</sup>Das

Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. <sup>2</sup>Bestandteil des Diploma Supplement ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind.

(3) <sup>1</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. <sup>2</sup>Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs erzielten Gesamtnoten. <sup>3</sup>Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Mai. <sup>4</sup>Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

#### **§ 34 Urkunde**

<sup>1</sup>Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### **§ 35 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Studierende bei einer Prüfung oder Prüfungsteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. <sup>3</sup>Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>4</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## V. Schlussbestimmungen

### § 36 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2009, S. 56 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Track Taxation außer Kraft; hinsichtlich des Tracks Accounting bleibt die vorgenannte Prüfungsordnung weiterhin in Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Accounting & Taxation“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim, Track Taxation nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Frühjahrs-/Sommersemesters 2023 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. <sup>3</sup>Im Frühjahrs-/Sommersemester 2023 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die Mitglieder am 31. Juli 2023. <sup>2</sup>Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses nimmt der für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2009, S. 56 ff.) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

10.12.2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module

### 1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (Bereich ABV)

In Bereich ABV sind zur fächerübergreifenden Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zur Angewandten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zu bestehen:

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
T-ABWL/AVWL I	6	Financial Accounting (T-ABV 500)	Klausur (60 Min.) - 75% und Fallstudie (Group Assignment) - 25%	6
T-ABWL/AVWL II	6	Managerial Accounting (T-ABV 501)	Klausur (60 Min.)	3
		Investment Valuation (T-ABV 502)	Klausur (60 Min.) - 75% und Fallstudie (Group Assignment) - 25%	3
T-ABWL/AVWL III	6	Corporate Finance (T-ABV 503)	Klausur (60 Min.) - 75% und Fallstudie (Group Assignment) - 25%	3
		Principles of Economics (T-ABV 504)	Klausur (60 Min.)	3

### 2. Wirtschaftsrecht (Bereich WIR)

Im Bereich WIR sind zur Erweiterung der wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zum Wirtschaftsrecht zu bestehen:

Wirtschaftsrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
T-WIR I	4	Bürgerliches Recht (T-WIR 510)	Klausur (90 Min.)	4
T-WIR II	6	Handelsrecht und Kapitalmarktrecht (T-WIR 511)	Klausur (90 Min.)	4
		Arbeitsrecht (T-WIR 513)	Fallstudie (Group Assignment)	2
T-WIR III	4	Gesellschaftsrecht (T-WIR 512)	Klausur (90 Min.)	4

### 3. Steuerrecht (Bereich STR)

Im diesem Bereich sind zur Erweiterung der steuerrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zum Steuerrecht zu bestehen:

Steuerrecht (Bereich STR)				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
T-STR I	4	Grundlagen der Besteuerung: Steuerarten (T-STR 530)	Klausur (60 Min.)	4
T-STR II	6	Unternehmensbesteuerung I: Grundlagen der Unternehmensbesteuerung (T-STR 531)	Klausur (60 Min.)	6
T-STR III	4	Einkommensteuer (T-STR 520)	Klausur (60 Min.)	4
T-STR IV	4	Bilanzsteuerrecht (T-STR 521)	Klausur (60 Min.)	4
T-STR V	4	Substanz- und Verkehrssteuern (T-STR 523)	Klausur (60 Min.)	4
T-STR VI	5	Körperschaft- und Gewerbesteuer (T-STR 522)	Klausur (60 Min.)	3
		Umwandlungssteuerrecht I (T-STR 524)	Klausur (60 Min.)	2
T-STR VII	5	Internationales Steuerrecht (T-STR 525)	Präsentation (30 Min.) (Group Assignment)	2
		Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfassungsrecht (T-STR 526)	Klausur (60 Min.)	3

#### 4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Bereich TAX)

Im Bereich TAX sind zur fächerübergreifenden Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zu bestehen:

f				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
T-TAX I	6	Internationale Unternehmensbesteuerung I: Grundlagen (T-TAX 600)	Klausur (60 Min.)	4
		Internationale Unternehmensbesteuerung II: Fallstudien (T-TAX 601)	Klausur (60 Min.)	2
T-TAX II	4	Konzernbesteuerung I: Grundlagen der Konzernbesteuerung (T-TAX 533)	Klausur (60 Min.)	2
		Konzernbesteuerung II: Vertiefung Konzernbesteuerung und Kostenfinanzierung (T-TAX 534)	Präsentation (30 Min.) (Group Assignment)	2
T-TAX III	4	Unternehmensbesteuerung II: Vertiefung Unternehmensbesteuerung (T-TAX 532)	Klausur (60 Min.)	2
		Umwandlungssteuerrecht II: Grenzüberschreitende Umwandlungen (T-TAX 603)	Klausur (60 Min.)	2
T-TAX IV	4	Steuerwirkung und Steuerplanung (T-TAX 605)	Klausur (60 Min.)	4
T-TAX V	4	Advanced Tax Accounting (T-TAX 604)	Klausur (60 Min.)	2
		Company Taxation and Tax Planning in Europe and the USA (T-TAX 606)	Klausur (60 Min.)	2
T-TAX VI	4	Internationale Unternehmensbesteuerung III: Vertiefung Außensteuergesetz (T-TAX 602)	Klausur (60 Min.)	2
		Transfer Prices (T-TAX 607)	Präsentation inkl. Diskussion	2
T-TAX VII	4	Tax Planning of Multinationals (T-TAX 608)	Fallstudie (Group Assignment)	2
		M&A Strategies (T-TAX 609)	Fallstudie (Group Assignment)	2
Seminar-Arbeit	6	-	schriftlicher Prüfungsteil (Group Assignment) - 60% und mündlicher Prüfungsteil - 40% (Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch - 20%)	6

### 5. Bereich Leadership, Soft Skills & Digitalisierung

Leadership, Soft Skills & Digitalisierung				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	Prüfungs-zusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
CL 450	4			4
		Soft-Skill 1	Mitarbeit	
		Soft-Skill 2	Mitarbeit	
		Soft-Skill 3	Mitarbeit	
		Gruppencoaching 1	Mitarbeit	
		Gruppencoaching 2	Mitarbeit	
		Masterarbeits-Coaching	Mitarbeit	

### 6. Master-Arbeit

Master-Arbeit			
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Prüfungs-zusammensetzung	ECTS-Punkte Prüfung
Master-Arbeit	16	schriftlicher Prüfungsteil (Group Assignment) - 60% und mündlicher Prüfungsteil - 40% (Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch - 20%)	16

## Anlage 2: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit

Lehrveranstaltungen in den Fachsemestern und Studienblöcken	Modulname
<b>1. Fachsemester - Studienblock I</b>	
Grundlagen der Besteuerung: Steuerarten	T-STR I
Unternehmensbesteuerung I: Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	T-STR II
Einkommensteuer	T-STR III
Bilanzsteuerrecht	T-STR IV
Substanz- und Verkehrssteuern	T-STR V
<b>2. Fachsemester - Studienblock-II</b>	
Soft-Skill 1	CL 450
Gruppencoaching 1	CL 450
Financial Accounting	T-ABWL/AVWL I
Körperschaft- und Gewerbesteuer	T-STR VI
Internationale Unternehmensbesteuerung I: Grundlagen	T-TAX I
<b>3. Fachsemester - Studienblock III</b>	
Gruppencoaching 2	CL 450
Investment Valuation	T-ABWL/AVWL II
Umwandlungssteuerrecht I	T-STR VI
Internationale Unternehmensbesteuerung II: Fallstudien	T-TAX I
Konzernbesteuerung I: Grundlagen der Konzernbesteuerung	T-TAX II
Bürgerliches Recht	T-WIR I
<b>4. Fachsemester - Studienblock IV</b>	
Soft-Skill 2	CL 450
Corporate Finance	T-ABWL/AVWL II
Principles of Economics	T-ABWL/AVWL III
Internationales Steuerrecht	T-STR VII
Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfassungsrecht	T-STR VII
Konzernbesteuerung II: Vertiefung Konzernbesteuerung und Konzernfinanzierung	T-TAX II
Umwandlungssteuerrecht II: Grenzüberschreitende Umwandlungen	T-TAX III
Seminararbeit	SEM
<b>5. Fachsemester - Studienblock V</b>	
Soft-Skill 3	CL 450
Masterarbeits-Coaching	CL 450
Managerial Accounting	T-ABWL/AVWL III
Unternehmensbesteuerung II: Vertiefung Unternehmensbesteuerung	T-TAX III
Steuerwirkung und Steuerplanung	T-TAX IV
Handelsrecht und Kapitalmarktrecht	T-WIR II
Arbeitsrecht	T-WIR II
<b>6. Fachsemester - Studienblock VI</b>	
Advanced Tax Accounting	T-TAX V
Company Taxation and Tax Planning in Europe and the USA	T-TAX V
Gesellschaftsrecht	T-WIR III
Masterarbeit	Master-Arbeit

7. Fachsemester - Studienblock VII	
Internationale Unternehmensbesteuerung III: Vertiefung Außensteuergesetz	T-TAX VI
Transfer Prices	T-TAX VI
Tax Planning of Multinationals	T-TAX VII
M&A Strategies	T-TAX VII

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim  
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen  
Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie,  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft  
sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

vom 10. Dez. 2019

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absätze 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 19. Mai 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2015, S. 14ff), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30. Oktober 2017 (BekR Nr. 29/2017, S. 5f), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. Dez. 2019

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

**§ 1**

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In der bisherigen Nummer 6 wird das Komma zwischen der Angabe „Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft“ und der Angabe „B.A. Soziologie“ durch das Wort „und“ ersetzt, die Angabe „und Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie“ gestrichen sowie der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 neu eingefügt:

„7. bei der Bewerbung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Nachweis über die Teilnahme an dem von der Koordinierungsstelle für das Studierendenauswahlverfahren Psychologie (STAV-Psych) angebotenen Online Self Assessment (OSA Psych) im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 LHG; die näheren Informationen zu dem OSA Psych werden auf den Internetseiten der Universität Heidelberg zur Verfügung gestellt.

**§ 2**

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. nur für den Studiengang B.Sc. Psychologie: Soweit vorliegend das Ergebnis des von der Koordinierungsstelle für das Studierendenauswahlverfahren Psychologie angebotenen fachspezifischen Studierfähigkeitstests STAV-Psych (Eignungstest),“

b) Die bisherige 3 wird zur neuen Nummer 4.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. Nur für den Studiengang B.Sc. Psychologie: Soweit vorliegend das Ergebnis des Eignungstests. Ort und Zeit des Eignungstests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf den Webseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Bewerber, die an dem Eignungstest teilnehmen, können bis zu 40 Zusatzpunkte erwerben. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle entsprechend des erreichten relativen Testergebnisses eingeteilt. Die Anzahl der zu vergebenen Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozentränge >95:	40 Zusatzpunkte,
Prozentränge >90 bis 95:	38 Zusatzpunkte,
Prozentränge >85 bis 90:	36 Zusatzpunkte,
Prozentränge >80 bis 85:	34 Zusatzpunkte,
Prozentränge >75 bis 80:	32 Zusatzpunkte,
Prozentränge >70 bis 75:	30 Zusatzpunkte,
Prozentränge >65 bis 70:	28 Zusatzpunkte,
Prozentränge >60 bis 65:	26 Zusatzpunkte,
Prozentränge >55 bis 60:	24 Zusatzpunkte,
Prozentränge >50 bis 55:	22 Zusatzpunkte,
Prozentränge >45 bis 50:	20 Zusatzpunkte,
Prozentränge >40 bis 45:	18 Zusatzpunkte,
Prozentränge >35 bis 40:	16 Zusatzpunkte,
Prozentränge >30 bis 35:	14 Zusatzpunkte,
Prozentränge >25 bis 30:	12 Zusatzpunkte,
Prozentränge >20 bis 25:	10 Zusatzpunkte,
Prozentränge >15 bis 20:	8 Zusatzpunkte,
Prozentränge >10 bis 15:	6 Zusatzpunkte,
Prozentränge >5 bis 10:	4 Zusatzpunkte,
Prozentränge 0 bis 5:	2 Zusatzpunkte.

b) Die bisherige Nummer 3 wird zur neuen Nummer 4. Darin wird in Buchstabe c) vor der Angabe „markt- oder werbepsychologischen Bereich“ die Angabe „pädagogischen, personal-“ eingefügt.

3. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Ziffern 1 bis 3“ durch die Angabe „Ziffern 1 bis 4“ sowie die Zahl „80“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 10.12.18



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

vom **10. Dez. 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 08. Juni 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2018 Teil 1, S. 63 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2019**

**Artikel 1  
Änderung der Praktikumsordnung**

**§ 1**

In § 1 Absatz 1 wird das Wort „sechswöchiges“ durch das Wort „zwölfwöchiges“ ersetzt.

**§ 2**

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Es hat eine Dauer von zwölf Wochen bzw. 420 Arbeitsstunden.“
2. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>3</sup>Das Praktikum kann in mehrere Einsatzzeiträume aufgeteilt und studienbegleitend durchgeführt werden.“
3. Satz 4 wird gestrichen.
4. Der bisherige Satz 5 wird zum neuen Satz 4 und darin die Zahl „210“ durch die Zahl „420“ ersetzt.

**§ 3**

In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Politikwissenschaft“ durch das Wort „Sozialwissenschaften“ ersetzt.

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen haben oder aufnehmen und ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**

Mannheim, den 10.12.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

**vom 10. Dez. 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 08. Juni 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2018 Teil 1, S. 67 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2019**

**Artikel 1  
Änderung der Praktikumsordnung**

**§ 1**

In § 1 Absatz 1 wird das Wort „sechswöchiges“ durch das Wort „zwölfwöchiges“ ersetzt.

**§ 2**

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Es hat eine Dauer von zwölf Wochen bzw. 420 Arbeitsstunden.“
2. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>3</sup>Das Praktikum kann in mehrere Einsatzzeiträume aufgeteilt und studienbegleitend durchgeführt werden.“
3. Satz 4 wird gestrichen.
4. Der bisherige Satz 5 wird zum neuen Satz 4 und darin die Zahl „210“ durch die Zahl „420“ ersetzt.

**§ 3**

In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Soziologie“ durch das Wort „Sozialwissenschaften“ ersetzt.

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen haben oder aufnehmen und ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 41 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**

Mannheim, den 10.12.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts  
(B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**

vom **10. Dez. 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019 S. 37 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2019**

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

In § 22 Satz 1 wird das Wort „sechswöchigem“ durch das Wort „zwölfwöchigem“ ersetzt.

**Artikel 2  
Schlussbestimmungen**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen haben oder aufnehmen und nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**

Mannheim, den **10.12.2019**



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts  
(B.A.) Soziologie der Universität Mannheim**

vom **10. Dez. 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 50 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2019**

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

In § 23 Satz 1 wird das Wort „sechswöchigem“ durch das Wort „zwölfwöchigem“ ersetzt.

**Artikel 2  
Schlussbestimmungen**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen haben oder aufnehmen und nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 41 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**

Mannheim, den

*10.12.2019*

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang  
Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS)  
der Universität Mannheim**

**vom 10. Dez. 2019**

Aufgrund von § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1, § 38 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim vom 4. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2019, S. 74 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2019**

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

**§ 1**

In den fachspezifischen Anlagen „A. Studienprogramm Political Science“ werden die Modultabellen für das 1. und 2. Semester wie folgt neu gefasst:

1. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
HWS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation	6
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
	P	[MET]	Multivariate Analysis	PL- Zwei schriftliche Leistungen: zwei Klausuren (je 90Min.)	6
	P	[MET]	Game Theory	PL- Zwei schriftliche Leistungen: zwei Klausuren (je 90Min.)	6
	P	[DIS]	Literature Review	SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
<b>ECTS-Punkte Pflichtkurse</b>					<b>36</b>

2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[MET]	Advanced Quantitative Methods	PL- sieben schriftliche Leistungen: sechs Hausarbeiten und ein Artikel	6
	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science	SL- Eine Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract, book review, conference proposal, final paper	3
	P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal	8
	W	[POL]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot 'International Politics' und 'Comparative Politics' des Master-Studiengangs Political Science oder dem Kursangebot des CDSS	PL oder SL <sup>1</sup>	mind. 12
	W	[RES]	Bridge Course - Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSS <sup>2</sup> oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE <sup>3</sup> und CDSB <sup>4</sup>	PL oder SL <sup>2,3,4</sup>	mind. 5
<b>ECTS-Punkte Pflichtkurse</b>					<b>21</b>
<b>Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse</b>					<b>17</b>

In den fachspezifischen Anlagen „B. Studienprogramm Psychologie“ werden die Modultabellen für das 1. und 2. Semester wie folgt neu gefasst:

1. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
HWS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation Proposals	6
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
	P	[DIS]	Literature Review	SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Psychology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder den MSc-Studiengängen Psychologie, Politikwissenschaft und Soziologie	PL oder SL <sup>1</sup>	(mind. 18) <sup>5</sup>
	W	[PSY]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Psychologie des CDSS oder dem Kursangebot der MSc-Studiengänge Psychologie.	PL oder SL <sup>1</sup>	(mind. 12) <sup>5</sup>
<b>ECTS-Punkte Pflichtkurse</b>					<b>24</b>
2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[RES]	CDSS Workshop Psychology	SL- Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract, book review, conference proposal, final paper	3
	P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal	8

W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder den MSc-Studiengängen Psychologie, Politikwissenschaft und Soziologie	PL oder SL <sup>1</sup>	(mind. 18) <sup>5</sup>
W	[PSY]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Psychologie des CDSS oder dem Kursangebot der MSc-Studiengänge Psychologie	PL oder SL <sup>1</sup>	(mind. 12) <sup>5</sup>
W	[RES]	Bridge Course - Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSS <sup>2</sup> oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE <sup>3</sup> und CDSB <sup>4</sup>	PL oder SL <sup>2,3,4</sup>	mind. 5
<b>ECTS-Punkte Pflichtkurse</b>				<b>15</b>
<b>Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse im 1. und 2. Semester</b>				<b>35</b>

In den fachspezifischen Anlagen „C. Studienprogramm Soziologie“ werden die Modultabellen für das 1. und 2. Semester wie folgt neu gefasst:

1. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
WS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation Proposals	6
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
	P	[DIS]		SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Sociology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder den MSc-Studiengängen Soziologie, Politikwissenschaft und Psychologie	PL oder SL <sup>1</sup>	(mind. 18) <sup>5</sup>
	W	[SOC]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Soziologie des CDSS oder dem Kursangebot des Moduls ‚Sociological Research Fields‘ des MSc-Studiengangs Soziologie	PL oder SL <sup>1</sup>	(mind. 12) <sup>5</sup>
<b>ECTS-Punkte Pflichtkurse</b>					<b>24</b>
2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[RES]	CDSS Workshop Sociology	SL- Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract, book review, conference proposal, final paper	3

P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal	8
W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder den MSc-Studiengängen Soziologie, Politikwissenschaft und Psychologie	PL oder SL <sup>1</sup>	(mind. 18) <sup>5</sup>
W	[SOC]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Soziologie des CDSS oder dem Kursangebot des Moduls ‚Sociological Research Fields‘ des MSc-Studiengangs Soziologie	PL oder SL <sup>1</sup>	(mind. 12) <sup>5</sup>
W	[RES]	Bridge Course - Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSS <sup>2</sup> oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE <sup>3</sup> und CDSB <sup>4</sup>	PL oder SL <sup>2,3,4</sup>	mind. 5
<b>ECTS-Punkte Pflichtkurse</b>				<b>15</b>
<b>Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse im 1. und 2. Semester</b>				<b>35</b>

§4

In den fachspezifischen Anlagen A, B und C werden die Fußnoten wie folgt geändert:

1. In Fußnote 1 wird jeweils die bisherige Regelung zu Satz 1 und danach folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.“
2. In Fußnote 3 wird jeweils die bisherige Regelung zu Satz 1 und danach folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.“
3. Fußnote 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>4</sup> Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSB in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.“

**Artikel 2**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 Teil 1 findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 74 ff.) ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester studieren.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den *10.12.2019*



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **10. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom **10. Dez. 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2018 (BekR Nr. 15/2018 Teil 2, S. 18 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2019**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

##### **§ 1**

In § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die weiteren Inhalte der einzelnen Module sind den Modulkatalogen der Bachelor-Studiengänge (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim zu entnehmen (Modulkataloge). Die Modulkataloge werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

##### **§ 2**

In § 13 Absatz 2 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Darüber hinaus können in den Modulkatalogen weitere erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Als Vorleistung kann auch die Mitarbeit vorgesehen werden.“

##### **§ 3**

In § 15 Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweitermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.“

#### § 4

Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

##### **„§ 17a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Vorleistung gemäß § 13 Absatz 2 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

#### **Artikel 2**

##### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 13. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012, Teil 2, S. 66 ff.) in der jeweils geltenden Fassung zu Ende führen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den *10.12.2019*



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**9. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für  
den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)  
der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

**vom 10. Dez. 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2017 (BekR Nr. 19/2017 Teil 1, S. 5 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

**10. Dez. 2019**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die weiteren Inhalte der einzelnen Module sind den Modulkatalogen der Bachelor-Studiengänge (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim zu entnehmen (Modulkataloge). Die Modulkataloge werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

**§ 2**

In § 13 Absatz 2 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Darüber hinaus können in den Modulkatalogen weitere erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Als Vorleistung kann auch die Mitarbeit vorgesehen werden.“

**§ 3**

In § 15 Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.“

§ 4

Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

**„§ 17a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Vorleistung gemäß § 13 Absatz 2 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie so dann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

**Artikel 2**

**Schlussbestimmungen**

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium

1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte;
2. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft;
3. eines fakultätsinternen Beifachs
  - a. Anglistik/Amerikanistik,

- b. Germanistik,
- c. Geschichte,
- d. Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- e. Philosophie,
- f. Romanistik: Französisch,
- g. Romanistik: Italienisch oder
- h. Romanistik: Spanisch

an der Universität Mannheim nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 Teil 2, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung zu Ende führen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

10.12.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



# **1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim**

vom **10. Dez. 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 02. Juni 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2017 vom 22. Juni 2017 Teil 1, S. 14 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2019**

## **Artikel 1**

### **Änderung der Prüfungsordnung**

#### **Teil 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

In § 3 Absatz 3 werden in Satz 3 das Semikolon und die nachfolgenden Worte gestrichen und folgender Satz 4 angefügt:

„Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

#### **Teil 2**

#### **Prüfungsverfahren**

##### **§ 2**

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 werden die folgenden drei Sätze vorangestellt und die Nummerierung der nachfolgenden Sätze entsprechend angepasst:

„Die eigenverantwortlichen Prüfungsanmeldungen sind von dem Studierenden innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Der Studierende kann die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (Klausur) mit Ausnahme nach Satz 2 nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. In den Basis- und Aufbaumodulen Sprachpraxis sowie in den Sprachpraxiskursen im Modul dritte romanische Sprache können die Klausuren hingegen ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden.“

2. In Satz 4 werden die Worte „einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur)“ durch das Wort „von“ ersetzt und das nachfolgende Kommata sowie die Worte „und ist von dem Studierenden innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen“ gestrichen.

### § 3

§ 14 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 14a Absatz 1 festgesetzt werden.“

### § 4

Nach § 14 wird folgender § 14a neu eingefügt:

#### „§ 14a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

**Artikel 2**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 02. Juni 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2017 Teil 1, S. 14 ff.) studieren.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 10.12.2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



### **3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim**

vom 10. Dez. 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 55 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2015 (BekR Nr. 17/2015 Teil 2, S. 23 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

10. Dez. 2019

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

##### **§ 1**

In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die weiteren Informationen wird ein den Modulkatalog der Anlage ergänzender weiterer Modulkatalog vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

##### **§ 2**

In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Als Vorleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 15a Absatz 1 festgesetzt werden.“

##### **§ 3**

In § 13 Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen davon sind Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.“

§ 4

Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

**„§ 15a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Vorleistung gemäß § 11 Absatz 2 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

**Artikel 2**

**Schlussbestimmungen**

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim Anwendung, die im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2013 Teil 4, S. 55 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim**

vom 10. Dez. 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 123 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. Dez. 2019

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

##### **§ 1**

In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die weiteren Informationen wird ein den Modulkatalog der Anlage ergänzender weiterer Modulkatalog vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

##### **§ 2**

In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Als Vorleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 15a Absatz 1 festgesetzt werden.“

##### **§ 3**

In § 13 Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.“

§ 4

Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

**„§ 15a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Vorleistung gemäß § 11 Absatz 2 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

**Artikel 2**

**Schlussbestimmungen**

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim Anwendung, die im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2013 Teil 4, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim**

vom 10. Dez. 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 6/2013 S. 52 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 19/2017 Teil 2, S. 13 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

10. Dez. 2019

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

##### **§ 1**

In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die weiteren Informationen wird ein den Modulkatalog der Anlage ergänzender weiterer Modulkatalog vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

##### **§ 2**

In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Als Vorleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 15a Absatz 1 festgesetzt werden.“

##### **§ 3**

In § 13 Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.“

##### **§ 4**

Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

**„§ 15a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Vorleistung gemäß § 11 Absatz 2 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

**Artikel 2**

**Schlussbestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim Anwendung, die im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 6/2013 S. 52 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 10.12.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim**

vom 10. Dez. 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 125ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. Dez. 2019

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

##### **§ 1**

In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für die weiteren Informationen wird ein den Modulkatalog der Anlage ergänzender weiterer Modulkatalog vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

##### **§ 2**

In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Als Vorleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 15a Absatz 1 festgesetzt werden.“

##### **§ 3**

In § 13 Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.“

#### § 4

Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

##### „§ 15a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Vorleistung gemäß § 11 Absatz 2 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

#### Artikel 2

##### Schlussbestimmungen

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim Anwendung, die im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 10.12.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **8. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. fachspezifischer Anlagen)**

vom **10. Dez. 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Mai 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 113 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2019**.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

##### **§ 1**

In § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Weitere Informationen zu den Modulen im Kernfach sind dem Modulkatalog des jeweiligen Kernfachs zu entnehmen (Modulkataloge). Die Modulkataloge werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

##### **§ 2**

In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„In den Modulkatalogen können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Als Vorleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 15a Absatz 1 festgesetzt werden.“

##### **§ 3**

In § 13 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur in seinem kulturwissenschaftlichen Kernfach nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.“

#### § 4

Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

##### **„§ 15a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Vorleistung gemäß § 11 Absatz 2 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

#### Artikel 2

##### Schlussbestimmungen

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim Anwendung, die im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den *10.12.2008*



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Master-Studiengang  
„Mannheim Master in Data Science“(M.Sc.)**

vom 10. Dez. 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. Dez. 2019

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1	Studienzweck.....	3
§ 2	Graduierung.....	3
§ 3	Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache.....	3
§ 4	Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	4
II.	Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	4
§ 5	Prüfungsausschuss.....	4
§ 6	Zuständigkeit des Prüfungsausschusses .....	5
§ 7	Prüfer und Beisitzer .....	5
§ 8	Zuständigkeit des Studienbüros.....	5
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
III.	Prüfungsverfahren.....	7
	<i>1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen.....</i>	<i>7</i>
§ 10	Allgemeines .....	7
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	7
§ 12	Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 13	Mündliche Leistungen .....	10
§ 14	Schriftliche Leistungen.....	10
§ 15	Prüfung im Modul Team Project.....	11
§ 16	Prüfung im Modul Individual Project.....	12
§ 17	Prüfung im Modul „Seminar“.....	12
§ 18	Prüfung im Modul Master’s Thesis .....	13

§ 19	Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten.....	13
§ 20	Vergabe von ECTS-Punkten .....	14
§ 21	Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung .....	14
§ 22	Verfahrensfehler .....	15
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten .....	15
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich.....		16
§ 24	Verlängerung der maximalen Studienzeit .....	16
§ 25	Nachteilsausgleich.....	16
§ 26	Rücktritt und Säumnis .....	17
3. Abschnitt: Master-Prüfung .....		17
§ 27	Master-Prüfung.....	17
§ 28	Bereich Fundamentals .....	18
§ 29	Bereich Data Management .....	18
§ 30	Bereich Data Analytics Methods.....	19
§ 31	Bereich Responsible Data Science .....	19
§ 32	Bereich Projects and Seminars .....	19
§ 33	Bereich Master's Thesis .....	20
§ 34	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote) .....	20
§ 35	Master-Zeugnis.....	20
§ 36	Urkunde.....	21
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung .....		21
§ 37	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	21
§ 38	Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	22
IV. Schlussbestimmungen .....		22
§ 40	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen .....	22
Anlage: Zusammensetzung der Bereiche.....		23

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Studienzweck

<sup>1</sup>Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) (Master-Studiengang MMDS). <sup>2</sup>Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). <sup>3</sup>Durch sie weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse bezüglich der Analyse und dem Management komplexer Daten angeeignet hat. <sup>4</sup>Der Studierende beherrscht die Fähigkeit, neue Problemstellungen unter Einsatz seines in den Bereichen Data Storage, Data Management und Data Analytics erworbenen Wissens zu analysieren. <sup>5</sup>Dabei können die Studierenden selbstständig neue Anforderungen erkennen und neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen erarbeiten. <sup>6</sup>Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und neue Erkenntnisse zu generieren und angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

### § 2 Graduierung

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). <sup>2</sup>Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 36 geführt werden.

### § 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) <sup>1</sup>Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Fundamentals (0 – 14 ECTS-Punkte),
2. Data Management (18 – 36 ECTS-Punkte),
3. Data Analytics Methods (30 – 54 ECTS-Punkte),
4. Responsible Data Science (3 – 10 ECTS-Punkte),
5. Projects and Seminars (14 – 18 ECTS-Punkte) und
6. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte).

<sup>2</sup>Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 28 bis 33 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>4</sup>Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang MMDS ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon stehen für das Modul „Seminar“ mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl und die Module Team Project, Individual Project und Master's Thesis umfassen keine Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. <sup>4</sup>Die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche ergibt sich aus den §§ 28 bis 33 in Verbindung mit der Anlage. <sup>5</sup>Die Inhalte der Module sind mit Ausnahme gemäß Satz 7 dem Modulkatalog des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog MMDS) zu entnehmen. <sup>6</sup>Der Modulkatalog MMDS wird von vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen. <sup>7</sup>Die Inhalte der im Bereich „Fundamentals“ und „Data Analytics Methods“ zur Verfügung stehenden Wahlmodule, die nicht aus der Informatik stammen, (importierte Wahlmodule) sind demjenigen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf den in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog MMDS verwiesen wird (externer Modulkatalog).

(3) <sup>1</sup>Die Module werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten; Wahlmodule können auch in deutscher Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog MMDS festgesetzt; für die importierten Wahlmodule in dem externen Modulkatalog. <sup>3</sup>Wird ein Modul dort als englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird die zugehörige Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Leistungen (Vorleistungen und Prüfungen) sind in englischer

Sprache zu erbringen. <sup>4</sup>Die Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung sind in englischer Sprache zu absolvieren.

#### § 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) <sup>1</sup>Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Leistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). <sup>2</sup>Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

(3) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. <sup>2</sup>Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres individuellen Studienplans in dem durch die Prüfungsordnung gesetzten Rahmen. <sup>3</sup>Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, sollte der Studierende eine weitere Studienberatung wahrnehmen. <sup>4</sup>Die Studienberatungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann die Aufgabe der Beratung an geeignete Personen delegieren.

(4) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

## II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang MMDS gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer oder Privatdozenten, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik, und ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wählt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, müssen sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. <sup>3</sup>Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

<sup>4</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

## § 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- und Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzzeit,
9. Zuteilung des Studierenden zu einem Team Project und Meldung des Themas des Team Projects, der Bearbeitungsdauer und der Gruppenmitglieder an das Studienbüro,
10. Zuteilung der Studierenden zu den Terminen der Blockveranstaltung im Modul Scientific Research und Meldung darüber an das Studienbüro,
11. Zuteilung der Studierenden zu einem Seminar im Modul „Seminar“,
12. Festlegung des Anmeldezeitraums für die Team Projects sowie die Zuteilung des Studierenden zu einem Team Project und Meldung des Themas des Team Projects, der Bearbeitungsdauer und der Gruppenmitglieder an das Studienbüro
13. Entscheidungen in Abhilfeverfahren bei erhobenen Widersprüchen.

<sup>4</sup>Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

## § 7 Prüfer und Beisitzer

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. <sup>2</sup>Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung, eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) <sup>1</sup>In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. <sup>2</sup>Für die Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung, also die Prüfungen Team Project, Individual Project und Master's Thesis bleiben für die Prüferbestellungen die Regelungen der § 15 Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 3 Satz 1 sowie § 18 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 5 unberührt.

(3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

(5) Für die Vorleistungen und Prüfungen der importierten Wahlmodule (importierte Wahlprüfungen) sind für die Vorgaben zu den Prüfern und Beisitzern ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).

## § 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der eigenverantwortlichen Prüfungsanmeldungen der Studierenden, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt beim Prüfer,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,

5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

## § 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden. <sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

### III. Prüfungsverfahren

#### 1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

##### § 10 Allgemeines

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen Team Project, Individual Project und Master's Thesis den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) Im Modulkatalog MMDS können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen), die von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim angeboten wird, sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Für die importierten Wahlprüfungen sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Für die Zusammensetzung der importierten Wahlprüfungen sind die entsprechenden Regelungen des externen Modulkatalogs zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Leistungen in einer Gruppe zu absolvieren ist zulässig, es sei denn eine solche Gruppenprüfung widerspräche der Form der Prüfung. <sup>4</sup>Wird eine Prüfungsleistung als Gruppenprüfung abgenommen, erfolgt die abschließende Festlegung des Themas der Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben durch den Prüfer. <sup>5</sup>Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt. <sup>3</sup>Für die Vorgaben zu den einzelnen Leistungen der importierten Wahlprüfungen sind die entsprechenden Regelungen der externen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Für die einzelnen Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Stehen in dieser für eine Prüfung Alternativen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester konkret zu erbringende Prüfung dem Modulkatalog MMDS zu entnehmen. <sup>3</sup>Für die Festlegung der konkreten Prüfungszusammensetzung in den einzelnen Seminaren in dem jeweiligen Semester gilt Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Für die einzelnen Prüfungen der Wahlmodule (Wahlprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Prüfungsleistungen für die aus der Informatik stammenden Wahlprüfungen in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog MMDS und für die importierten Wahlprüfungen im externen Modulkatalog.

(5) <sup>1</sup>Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

##### § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. <sup>3</sup>Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird der Studierende für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 3) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer oder Prüfungsausschuss vorgesehen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). <sup>3</sup>Die eigenverantwortliche Anmeldung im Studienbüro kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). <sup>4</sup>Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) <sup>1</sup>Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist des Studienbüros und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige Prüfungsanmeldung im Studierendenportal nicht möglich, erfolgt

die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der ersten dieser Prüfung zugehörigen Leistung (Prüfungsteilnahme). <sup>2</sup>In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. <sup>3</sup>Der Studierende hat seine Prüfungsteilnahme mit Ausnahme der Prüfungsteilnahme im Modul Scientific Research im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal zu vermerken. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer oder Prüfungsausschuss vorgesehen ist.

(4) Für die Prüfungsanmeldungen in den Modulen Team Project, Individual Project, „Seminar“ und Master's Thesis sowie für die weiteren Prüfungsmodalitäten dieser Prüfungen gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 15 bis 18.

(5) Umfasst eine Prüfung aus der Informatik eine Prüfungsleistung, sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

#### 1. schriftliche Aufsichtsrbeit (Klausur)

- a. <sup>1</sup>Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. <sup>3</sup>Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet. <sup>4</sup>Die Prüfungstermine für die Klausur im Modul Scientific Research hingegen finden davon abweichend im Anschluss an die Blockveranstaltung statt, die mehrmals im Semester gehalten wird.
- b. <sup>1</sup>Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung in den Modulen CS 500, CS 530, CS 550, CS 560, IE 560, CS 460 und MAC 404 nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. <sup>2</sup>Zu den übrigen Klausuren ist eine Prüfungsanmeldung durch den Studierenden ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters möglich. <sup>3</sup>Für die Klausur im Modul Scientific Research ist darüber hinaus zu beachten, dass eine Prüfungsanmeldung nur für die Prüfung möglich ist, die dem Termin der Blockveranstaltung zugehörig ist, zu dem der Studierende zugeteilt wurde.
- c. <sup>1</sup>Für die Klausur im Modul Scientific Research erfolgt die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung des Studierenden bereits durch die Wahl des Termins für die Blockveranstaltung beim Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Mit der Zuteilung des Studierenden zu einem Termin der Blockveranstaltung ist die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung verbindlich und der Studierende zugelassen; dies gilt auch, falls der Studierende zu einem anderen Termin als den gewählten zugeteilt wurde.
- d. Bei einer Klausur, dessen Aufgaben im Ersttermin eines Semesters zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden, ist der erste Klausurteil zeitlich lehrveranstaltungsbegleitend und der zweite Klausurteil zeitlich zum Ersttermin im Sinne von Buchstabe a Satz 1 zu absolvieren; im Zweittermin eines Semesters werden beide Klausurteile zusammenhängend erbracht.
- e. <sup>1</sup>Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Für die Klausur im Modul Scientific Research hingegen erfolgt keine Pflichtanmeldung; der Studierende hat sich zur nächstmöglichen Blockveranstaltung inklusive zugehörigem Prüfungstermin erneut eigenverantwortlich anzumelden.

#### 2. Prüfungsgespräch

- a. <sup>1</sup>Der Ersttermin eines Semesters soll bis zum Ende des Semesters stattfinden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wurde. <sup>2</sup>Der Zweittermin eines Semesters soll vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. <sup>3</sup>Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. <sup>4</sup>Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. <sup>1</sup>Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist beim Prüfer anzumelden. <sup>3</sup>Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an den Studierenden ist seine Prüfungsanmeldung verbindlich.

- c. Wird der erste Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin.

(6) Umfasst eine Prüfung aus der Informatik mehrere Prüfungsleistungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach den Absätzen 2 und 3 ist auf den Zeitpunkt der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Leistung der Prüfung abzustellen.
2. <sup>1</sup>Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine Klausur, wird die Klausur zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). <sup>2</sup>Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. <sup>3</sup>Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. <sup>4</sup>Dieser nächstmögliche Prüfungstermin liegt stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung.
3. <sup>1</sup>Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters). <sup>2</sup>Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. <sup>3</sup>Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. <sup>4</sup>Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(7) Für eine Anmeldung zu einer importierten Wahlprüfung und für deren weitere Prüfungsmodalitäten sind zudem die Regelungen der externen Prüfungsordnung zu beachten.

(8) <sup>1</sup>Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ eingeschrieben ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. dieselbe Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

<sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, der Stelle, bei der die Prüfungsanmeldung vorzunehmen ist, die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. <sup>3</sup>Für die Zulassungen zu den Prüfungen Team Project, Individual Project, im Seminar und der Master's Thesis gelten ergänzend die Regelungen der §§ 15 bis 18. <sup>4</sup>Im Übrigen ist der Studierende zu der Klausur im Modul Scientific Research mit der Zuteilung zu einer Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss zu der zugehörigen Prüfung zugelassen.

## § 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorgesehen für die Prüfungen aus der Informatik sind

1. schriftliche Leistungen unter anderem in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten, Peer Reviews und Master's Thesis;
2. mündliche Leistungen unter anderem in Form von Präsentationen und Prüfungsgesprächen;
3. elektronische Leistungen unter anderem in Form von Programmierprotokollen und Programmierprojekten;
4. praktische Leistungen unter anderem in Form von Projektarbeiten.

(2) Als Vorleistungen können die Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere Leistungen, wie beispielweise Hausaufgaben, praktische Programmierprojekte, schriftliche und mündliche Berichte, in dem Modulkatalog MMDS vorsehen.

### § 13 Mündliche Leistungen

(1) <sup>1</sup>Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Beisitzer nehmen an dem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>In der Regel wird ein Prüfungsgespräch als Einzelprüfung abgenommen. <sup>3</sup>Die Dauer eines solchen Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann ein Prüfungsgespräch auch mit mehreren Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfer. <sup>5</sup>Die Dauer eines gemeinsamen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten entfallen.

(2) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Leistung ist ein Ergebnisprotokoll über den wesentlichen Verlauf zu führen (Protokoll). <sup>2</sup>Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. <sup>3</sup>Dieser kann bei Prüfungsgesprächen auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. <sup>2</sup>Die Leistungsbewertung, welche dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

### § 14 Schriftliche Leistungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 20 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. <sup>3</sup>Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. <sup>5</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. <sup>7</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). <sup>8</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Leistung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Bei der Bewertung einer wissenschaftlichen Leistung in Form einer Projektarbeit, schriftlichen Ausarbeitung, Hausarbeit oder ähnlichen Arbeit ist vom Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung und die wissenschaftliche Qualität sicherzustellen. <sup>2</sup>Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat der Studierende bei der Abgabe der schriftlichen Leistung den Prüfern diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Über die Erforderlichkeit informiert der Prüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas, welches für die Leistung zu bearbeiten ist. <sup>4</sup>Es obliegt den Studierenden, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. <sup>2</sup>Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. <sup>3</sup>Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden. <sup>4</sup>Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

*"I hereby declare that the paper presented is my own work and that I have not called upon the help of a third party. In addition, I declare that neither I nor anybody else has submitted this paper or parts of it to obtain credits elsewhere before. I have clearly marked and acknowledged all quotations or references that have been taken from the works of others. All secondary literature and other sources are marked and listed in the bibliography. The same applies to all charts, diagrams and illustrations as well as to all Internet resources. Moreover, I consent to my paper being electronically stored and sent anonymously in order to be checked for plagiarism. I am aware that if this declaration is not made, the paper may not be graded."*

## § 15 Prüfung im Modul Team Project

(1) <sup>1</sup>Das Team Project ist ein Wahlpflichtmodul im Bereich Projects and Seminars mit gleichnamiger Prüfung. <sup>2</sup>Durch das Bestehen der Prüfung im Modul Team Project soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, in der Gruppe eine individuelle Leistung zu einem relevanten größeren Forschungsprojekt beizutragen. <sup>3</sup>Dieser Beitrag erstreckt sich sowohl auf die schriftliche Bearbeitung der Forschungsfrage beziehungsweise Entwicklungsaufgabe als auch auf die Präsentation des (Zwischen-) Ergebnisses.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung Team Project besteht aus einer anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitung und einer diese Arbeit in Bezug nehmende Präsentation. <sup>2</sup>Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation sind als Gruppenleistungen zu absolvieren; die Gruppengröße darf zwölf Prüflinge nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Die in einem Semester angebotenen Team Projects werden von den das jeweilige Team Project anbietenden Prüfern festgelegt und den Studierenden rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dabei ist neben dem Thema die Mindest- und die Höchstteilnehmerzahl sowie die Bearbeitungsdauer des Team Projects wie auch die Gewichtung der Einzelbewertungen für die Prüfungsnote durch den Prüfer festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Zum Prüfer wird der das Thema des Team Projects Festlegende bestellt. <sup>2</sup>Der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss erworben haben, als Betreuer hinzuziehen. <sup>3</sup>Der Betreuer berät die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Studierenden für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(5) <sup>1</sup>Der Studierende hat sich zu der Prüfung Team Project zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfungsausschuss eigenverantwortlich rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitungsdauer der Team Projects innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums verbindlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. <sup>2</sup>Den Studierenden ist bei der Anmeldung Gelegenheit zu geben, für die Zuteilung zu einem Team Project Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung zu dem vorgeschlagenen Team Project. <sup>3</sup>Mit der Zuteilung eines Studierenden zu einem Team Project ist dieser zur Prüfung zugelassen. <sup>4</sup>Die Aufteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben der schriftlichen Ausarbeitung des Team Projects erfolgt im Einvernehmen mit dem Prüfer. <sup>5</sup>Den Zeitpunkt der Präsentation legt der Prüfer im Benehmen mit der Gruppe fest.

(6) <sup>1</sup>Die Team Projects werden entweder am Ende des Fachsemesters der Zuteilung oder am Ende des darauffolgenden Semesters abgeschlossen (Bearbeitungsdauer des Team Projects). <sup>2</sup>Der Bearbeitungsaufwand je Semester ist abhängig von der Bearbeitungsdauer des Team Projects; der Gesamtbearbeitungsaufwand ist, unabhängig von der Bearbeitungsdauer, gleich. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer der Prüfung Team Project beginnt mit der Zuteilung zu einem Team Project und endet je nach Bearbeitungsdauer des Team Projects am darauffolgenden 31. Januar oder 31. Juli.

(7) <sup>1</sup>Das Thema des Team Projects kann von jedem Studierenden einmalig im Rahmen seines Master-Studiengangs eigenverantwortlich zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Bei einsemestrigen Team Projects muss die Rückgabe innerhalb der ersten drei Wochen, bei zweisemestrigen Team Projects innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Zuteilung zu dem Team Project erfolgen. <sup>3</sup>Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. <sup>4</sup>In diesen Fällen hat der Studierende die Möglichkeit, einen weiteren Prüfungsversuch im selben Semester zu beginnen (Wechsel), falls er sich innerhalb der Rückgabefrist des neuen Team Projects für dieses anmeldet, zwar die Mindest-, aber nicht die Höchstteilnehmerzahl des neuen Team Projects zum Zeitpunkt der Anmeldung erreicht ist und keine fachlichen Gründe, insbesondere der Arbeitsfortschritt der bisherigen Gruppe, einer Zulassung zum neuen Team Project entgegenstehen. <sup>5</sup>Melden sich mehrere Studierende rechtzeitig für dasselbe neue Team Project an, werden die Anmeldungen chronologisch nach Eingang berücksichtigt. <sup>6</sup>Wird ein Studierender zu einem neuen Team Project im selben Semester zugelassen, gilt für diesen dieselbe Bearbeitungsdauer wie für die gemäß Absatz 6 zugeteilten Gruppenmitglieder; eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer auch aufgrund eines Wechsels ist ausgeschlossen.

(8) <sup>1</sup>Gilt für ein oder mehrere Gruppenmitglieder ein Prüfungsversuch für das Team Project als nicht unternommen, ist durch den Prüfer zu gewährleisten, dass die verbleibenden Gruppenmitglieder weiterhin die Möglichkeit haben, die Prüfung Team Project fortzusetzen. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere durch das Anpassen des Arbeitsumfangs des Gesamtprojekts erfolgen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße in Folge unterschritten wird.

(9) <sup>1</sup>Spätestens zum Ende der Bearbeitungsdauer müssen die schriftliche Ausarbeitung in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form eingereicht und die Präsentation gehalten sein. <sup>2</sup>Wird eine der Leistungen nicht rechtzeitig erbracht, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ für den betroffenen Studierenden bewertet. <sup>3</sup>Bei rechtzeitiger Absolvierung bewertet der Prüfer die beiden Leistungen für jedes einzelne

Gruppenmitglied je mit einer Note gemäß § 19 Absatz 2 und setzt die Prüfungsnote eines jeden Teilnehmers fest. <sup>4</sup>Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der schriftlichen Ausarbeitung und in der Präsentation.

(10) Das Thema des Team Projects, die Bearbeitungsdauer sowie die verbliebenen Gruppenmitglieder sind dem Studienbüro nach Ende der Rückgabemöglichkeit zu übermitteln.

## § 16 Prüfung im Modul Individual Project

(1) <sup>1</sup>Das Individual Project ist ein Wahlpflichtmodul im Bereich Projects and Seminars mit gleichnamiger Prüfung. <sup>2</sup>Durch das Individual Project soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein theoretisches oder praktisches Problem aus dem Bereich Data Science zu analysieren und eine Lösung für dieses Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu planen, umzusetzen und zu präsentieren.

(2) Die Prüfung Individual Project besteht aus einem anzufertigenden Projektbericht und einer diese Arbeit in Bezug nehmende Präsentation; Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Zum Prüfer wird der das Thema zum Individual Project Festlegende bestellt. <sup>2</sup>Der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer. <sup>3</sup>Als Betreuer berät der Prüfer den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung des Projektberichts; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

(4) <sup>1</sup>Der Studierende hat das Individual Project zu jedem Prüfungsversuch beim Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. <sup>2</sup>Eine Prüfungsanmeldung kann beim Prüfer auch außerhalb der Anmeldezeiträume des Studienbüros erfolgen. <sup>3</sup>Die Festlegung des zu bearbeitenden Themas zum Individual Projects erfolgt durch den Prüfer. <sup>4</sup>Dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Festlegung des vorgeschlagenen Themas. <sup>5</sup>Mit der Themenausgabe zum Individual Projects durch den Prüfer an den Studierenden ist die Prüfungsanmeldung des Studierenden verbindlich und der Studierende zu dieser Prüfung zugelassen. <sup>6</sup>Den Termin für die Präsentation legt der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden fest.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für die Prüfung Individual Project beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Prüfungszulassung. <sup>3</sup>Spätestens zum Ende der Bearbeitungsdauer müssen die Projektarbeit in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beim Prüfer eingereicht und die Präsentation gehalten sein.

(6) Das Thema zum Individual Project, der Zeitpunkt der Themenausgabe an den Studierenden sowie der Termin, an dem die letzte Leistung dieser Prüfung erbracht wurde, sind dem Studienbüro zu übermitteln.

## § 17 Prüfung im Modul „Seminar“

(1) <sup>1</sup>Durch diese Pflichtprüfung soll der Studierende insbesondere zeigen, dass er die Fähigkeit erworben hat, in einem Spezialgebiet einschlägige Fachliteratur zu lesen und auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Sachverhalt präsentieren und diskutieren zu können. <sup>2</sup>Die Prüfung in dem Modul „Seminar“ besteht deshalb aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu der an den Studierenden ausgegebenen Thematik sowie einer Präsentation dieser Arbeit in einer vorläufigen oder endgültigen Fassung und wird gegebenenfalls durch Peer Reviews ergänzt.

(2) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Prüfung im Modul „Seminar“ stehen dem Studierenden insgesamt zwei Prüfungsversuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Studierende hat sich in dem zugeteilten Seminar eigenverantwortlich bei dem Prüfer zu dem Prüfungsversuch anzumelden; eine Prüfungsanmeldung kann beim Prüfer auch außerhalb der Anmeldezeiträume des Studienbüros erfolgen. <sup>3</sup>Zu Beginn eines Seminars werden die zu bearbeitenden Themen von dem Prüfer an die Seminarteilnehmer vergeben und der Termin der Präsentationen mitgeteilt. <sup>4</sup>Die Prüfungsanmeldung ist mit der Entgegennahme des zu bearbeitenden Themas verbindlich und der Studierende zu der Prüfung im Seminar zugelassen. <sup>5</sup>Wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen und der Studierende hat sich dafür erneut bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; ein weiterer Prüfungsversuch zum selben Seminar ist ausgeschlossen.

(3) Die für die Prüfung im zugeteilten Seminar zugelassenen Studierenden sind dem Studienbüro zu übermitteln.

## § 18 Prüfung im Modul Master's Thesis

(1) <sup>1</sup>Die Master's Thesis ist ein Pflichtmodul im gleichnamigen Bereich mit gleichnamiger Prüfung. <sup>2</sup>Durch die Master's Thesis soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche und fachliche Fragestellungen seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. <sup>3</sup>Diese Prüfung ist stets als Einzelleistung zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Die Master's Thesis wird von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Zum Erstprüfer wird der das Thema der Master's Thesis Ausgebende bestellt. <sup>3</sup>Der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss erworben haben, als Betreuer hinzuziehen. <sup>4</sup>Der Betreuer berät den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master's Thesis; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren. <sup>5</sup>Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden auf Empfehlung des Erstprüfers bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Studierende hat die Master's Thesis zu jedem Prüfungsversuch rechtzeitig bei dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Master's Thesis ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten; die im Bereich „Fundamentals“ erworbenen ECTS-Punkte sind für die Summe der 60 ECTS-Punkte als Zulassungsvoraussetzung nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Es obliegt dem Studierenden, dem Erstprüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Transcript of Records (Notenauszug), bereitzustellen. <sup>4</sup>Vor der Ausgabe des Themas stellt der Erstprüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest. <sup>5</sup>Mit Themenausgabe ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und der Studierende zu der Prüfung Master's Thesis zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. <sup>2</sup>Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Festlegung des vorgeschlagenen Themas.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master's Thesis an den Studierenden. <sup>3</sup>Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. <sup>4</sup>Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig in diesem Sinne gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. <sup>6</sup>Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 3 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass es des Einvernehmens des Erstprüfers bedarf. <sup>7</sup>§ 25 und § 26 bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup>Die Master's Thesis ist fristgemäß beim Erstprüfer in zweifacher Papieraufbereitung sowie in digitaler Form abzugeben. <sup>2</sup>Der Studierende hat bei der Abgabe der Master's Thesis eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 5 abzugeben.

(7) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master's Thesis findet § 14 Absatz 4 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Ist die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, informiert der Erstprüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas über die Erforderlichkeit.

(8) <sup>1</sup>Wird die Master's Thesis nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung von Absatz 7 vollständig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine rechtzeitig vollständig eingereichte Master's Thesis wird von den beiden Prüfern der Master's Thesis bewertet. <sup>3</sup>Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master's Thesis die Note gemäß § 19 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. <sup>4</sup>Liegt das nach Satz 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(9) Das Thema der Master's Thesis, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden und der Abgabetermin der Master's Thesis sind dem Studienbüro zu übermitteln.

## § 19 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung). <sup>2</sup>Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Master's Thesis innerhalb von zwei Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Gibt der Studierende

eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Für die Bewertung der Master's Thesis bleibt § 18 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 unberührt.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. <sup>2</sup>Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Der Zahlenwert der Prüfungsnote lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

<sup>4</sup>Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die Note der Prüfung wird im Modulkatalog MMDS bekannt gegeben; § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bewertungen der importierten Wahlprüfungen und den diesen zugehörigen Vorleistungen sowie für die Bildung der Prüfungsnoten finden ausschließlich die einschlägigen Regelungen der externen Prüfungsordnung Anwendung.

(6) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

## § 20 Vergabe von ECTS-Punkten

<sup>1</sup>Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. <sup>2</sup>Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.

## § 21 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Leistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Leistung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, falls die errechnete Prüfungsnote 5,0 „nicht ausreichend“ lautet.

(3) <sup>1</sup>Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden; eine Wiederholung im selben Semester ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Besteht der Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die Vorleistung für den folgenden Prüfungsversuch in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des folgenden Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. <sup>4</sup>Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des folgenden Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). <sup>2</sup>Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfverfahren.

(5) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

## § 22 Verfahrensfehler

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. <sup>3</sup>Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studierenden ist nach Bewertung einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. <sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit.

## 2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

### § 24 Verlängerung der maximalen Studienzzeit

(1) Die maximale Studienzzeit ist auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) <sup>1</sup>Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Verschiebung von Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 25 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der maximalen Studienzzeit ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

### § 25 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 24 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. <sup>2</sup>Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. <sup>4</sup>Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 26 Rücktritt und Säumnis

- (1) <sup>1</sup>Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag lediglich für die Prüfung gestellt werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfungen Team Project und im Modul Seminar einmalig je Prüfungsversuch ein Antrag gesondert für die Präsentation gestellt werden, falls die schriftliche Ausarbeitung bestanden wurde.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss; wird ein Antrag zu der Prüfung im Modul Seminar im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 gestellt, ist der Prüfer insgesamt zuständig. <sup>2</sup>Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. <sup>4</sup>Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. <sup>2</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) <sup>1</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen. <sup>2</sup>Bei Stattgabe eines Antrages gemäß Absatz 1 Satz 3 verbleibt der Teilnehmer abweichend von Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen; ist die Prüfung im Modul Seminar betroffen, teilt der Prüfer dem Studierenden einen zeitnahen Ersatztermin mit.
- (7) <sup>1</sup>Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung rechtzeitig abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) <sup>1</sup>Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. <sup>4</sup>§ 25 bleibt unberührt.

### 3. Abschnitt: Master-Prüfung

## § 27 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 28 bis 33 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden.
- (2) <sup>1</sup>Umfasst ein Bereich auch Wahl- oder Wahlpflichtprüfungen, sind bei Bestehen der Prüfungen vor allem auch die in den §§ 28 bis 33 dargelegten Wechselwirkungen innerhalb eines und zwischen den einzelnen Bereichen und bei einem endgültigen Nichtbestehen einer solchen Prüfung die dargelegten Kompensationsmöglichkeiten innerhalb eines Bereichs zu beachten. <sup>2</sup>So gilt insbesondere, dass, wenn durch das Bestehen einer Wahlprüfung der mögliche maximale Studienumfang des betroffenen Bereichs, dem die bestandene Wahlprüfung zugehörig ist, erreicht oder als Ergebnis einer Gesamtschau der Studienfortschritt so groß ist, dass die Anzahl der maximal zu erwerbenden ECTS-Punkte durch Wahlprüfungen im Kontext des gesamten Studie-

numfangs von 120 ECTS-Punkte bereits erreicht oder überschritten wurde, die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen in dem betroffenen Bereich beziehungsweise in sämtlichen Bereichen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der betroffenen Bereichsnoten wie auch der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Entscheidend für die Berücksichtigung der bestandenen Wahlprüfungen in einem Prüfungstermin ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in diesem Prüfungstermin zeitlich zuerst teilgenommen hat. <sup>4</sup>Die danach zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Bereichsnote ein, deren Bereich sie in den Bereichstabellen der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog MMDS zugeordnet sind. <sup>5</sup>Die für die Master-Prüfung danach im Ergebnis nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. <sup>6</sup>Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem durch das Bestehen einer Wahlprüfung der maximale Studientumfang in einem einzelnen Bereich, aber noch nicht der gesamte Studientumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erreicht wurde, in weiteren Prüfungsverfahren in dem betroffenen Bereich, enden diese Prüfungsverfahren durch das Erreichen des maximal möglichen Studientumfangs in diesem Bereich.

## § 28 Bereich Fundamentals

- (1) In dem Bereich „Fundamentals“ kann der Studierende sich nach eigener Entscheidung zu Prüfungen anmelden und so bei Bestehen der Prüfungen maximal 14 ECTS-Punkten in die Master-Prüfung einbringen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studierende wählt dabei die Module und Prüfungen aus dem zur Verfügung stehenden Angebot eigenverantwortlich aus. <sup>2</sup>Die zur Auswahl stehenden Module inklusive der jeweiligen Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog MMDS für Wahlmodule aus der Informatik und für importierte Wahlmodule dem im Modulkatalog MMDS benannten externen Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann sich der Studierende zum Erwerb weiterer ECTS-Punkte in diesem Bereich eigenverantwortlich zu einem ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anmelden; ein vorzeitiger Wechsel der gewählten Wahlprüfung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls zu diesem Zeitpunkt als Ergebnis einer Gesamtschau des Studienfortschritts noch weitere Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Master-Prüfung eingebracht werden können und die neue Wahlprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann. <sup>3</sup>Über eine endgültig nicht bestandene Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsausschuss geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

## § 29 Bereich Data Management

- (1) <sup>1</sup>Im Bereich „Data Management“ hat der Studierende für die Master-Prüfung aus den sich aus der Anlage ergebenden Wahlpflichtprüfungen insgesamt Prüfungen im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu bestehen. <sup>2</sup>Mit dem Bestehen von Prüfungen in diesem Umfang ist der Bereich bestanden. <sup>3</sup>Der Bereich ist hingegen nicht bestanden, falls dem Studierende nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung mehr nach der Bereichstabelle in der Anlage zur Verfügung steht, um die Mindest-ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>4</sup>In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen im Bereich „Data Management“ fest; durch diese Feststellung geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.
- (2) <sup>1</sup>Der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus. <sup>2</sup>Die zur Auswahl stehenden Module und Prüfungen inklusive der jeweiligen Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Bereichstabelle der Anlage zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden; ein vorzeitiger Wechsel einer gewählten Prüfung ist hingegen ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zu einer weiteren Wahlpflichtprüfung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls dem Studierenden noch genügend Wahlpflichtprüfungen zum Bestehen des Bereichs zur Verfügung stehen und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in einem Prüfungstermin der erforderliche Mindest-Studientumfang in diesem Bereich von 18 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Bestehen des Bereichs diejenigen Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an welchen der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat. <sup>2</sup>Würden darüber hinaus im selben Prüfungstermin weitere Wahlpflichtprüfungen bestanden oder

sind zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs Prüfungsverfahren in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen, werden diese als Wahlprüfung berücksichtigt beziehungsweise zu Ende geführt, falls zu diesem Zeitpunkt als Ergebnis einer Gesamtschau des Studienfortschritts noch weitere Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Master-Prüfung eingebracht werden können; andernfalls enden die Prüfungsverfahren.<sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Studierende nach dem Bestehen des Bereichs und vorausgesetzt, zu diesem Zeitpunkt können als Ergebnis einer Gesamtschau des Studienfortschritts noch weitere Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Master-Prüfung eingebracht werden, zur Vertiefung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Möglichkeit, die noch nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungen in diesem Bereich als Wahlprüfungen in diesem Bereich anzumelden.<sup>4</sup>Eine Zulassung zu einer solchen Wahlprüfung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende diese Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann.<sup>5</sup>Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können maximal weitere 18 ECTS-Punkte in diesem Bereich erworben und in die Master-Prüfung eingebracht werden.<sup>6</sup>Über eine endgültig nicht bestandene Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsausschuss geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

### § 30 Bereich Data Analytics Methods

(1)<sup>1</sup>Im Bereich „Data Analytics Methods“ hat der Studierende Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu bestehen.<sup>2</sup>Mit Bestehen von Prüfungen in diesem Umfang ist der Bereich bestanden.

(2)<sup>1</sup>Der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus.<sup>2</sup>Das umfangreiche Angebot der zur Auswahl stehenden Module inklusive der jeweiligen Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog MMDS für Wahlmodule aus der Informatik und für importierte Wahlmodule dem im Modulkatalog MMDS benannten externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3)<sup>1</sup>Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in einem Prüfungstermin der erforderliche Mindest-Studienumfang in diesem Bereich von 30 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Bestehen des Bereichs diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an welchen der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.<sup>2</sup>Wurden darüber hinaus im selben Prüfungstermin weitere Wahlprüfungen bestanden oder sind zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs Prüfungsverfahren in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen, werden diese als weitere Wahlprüfungen in diesem Bereich berücksichtigt beziehungsweise zu Ende geführt, falls zu diesem Zeitpunkt als Ergebnis einer Gesamtschau des Studienfortschritts noch weitere Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Master-Prüfung eingebracht werden können; andernfalls enden die Prüfungsverfahren.<sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Studierende nach dem Bestehen des Bereichs und vorausgesetzt, zu diesem Zeitpunkt können als Ergebnis einer Gesamtschau des Studienfortschritts noch weitere Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Master-Prüfung eingebracht werden, die Möglichkeit, weitere Wahlprüfungen zur Vertiefung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Bereich aus dem umfangreichen Angebot anzumelden.<sup>4</sup>Eine Prüfungszulassung zu einer weiteren Prüfung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die weitere Wahlprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.<sup>5</sup>Durch das Bestehen weiterer Wahlprüfungen können maximal weitere 24 ECTS-Punkte in diesem Bereich erworben und in die Master-Prüfung eingebracht werden.

(4)<sup>1</sup>Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, hat sich der Studierende zum Erwerb der verbleibenden Mindest-ECTS-Punkte oder falls der Bereich bereits bestanden wurde, nach freiwilliger Entscheidung eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anzumelden.<sup>2</sup>Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

### § 31 Bereich Responsible Data Science

<sup>1</sup>Im Bereich „Responsible Data Science“ hat der Studierende aus der sich aus der Bereichstabelle der Anlage ergebenden Auswahl eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten zu bestehen.<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 29 zum Bereich „Data Management“ mit der Maßgabe entsprechend, dass der Bereich mit dem Erwerb von 3 ECTS-Punkten bestanden ist und darüber hinaus maximal weitere 7 ECTS-Punkte durch das Bestehen von Wahlprüfungen in die Master-Prüfung eingebracht werden können.

### § 32 Bereich Projects and Seminars

(1)<sup>1</sup>Im Bereich „Projects and Seminars“ hat der Studierende für die Master-Prüfung die sich aus der Bereichstabelle der Anlage ergebenden beiden Pflichtprüfungen sowie eine der alternativen Wahlpflichtprüfungen zu bestehen.<sup>2</sup>Mit Bestehen der beiden Pflichtprüfungen und einer Wahlpflichtprüfung ist der Bereich bestanden;

eine ergänzende Teilnahme an der alternativen Wahlpflichtprüfung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Für die Prüfungen in den Modulen dieses Bereichs gelten insbesondere die Regelungen der § 11 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c für die Prüfung im Modul „Scientific Research“ sowie §§ 15 bis 17 für die übrigen Prüfungen.

(2) <sup>1</sup>In diesem Bereich stehen den Studierenden für das Modul „Seminar“ Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themen (Seminare) zur Auswahl. <sup>2</sup>Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog MMDS zu entnehmen.

(3) <sup>1</sup>Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden; ein vorzeitiger Wechsel der zunächst gewählten Wahlpflichtprüfung ist hingegen ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zu der alternativen Wahlpflichtprüfung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.

(4) <sup>1</sup>Der Bereich ist nicht bestanden, falls der Studierende eine der beiden Pflichtprüfungen oder beide Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht besteht. <sup>2</sup>In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung beziehungsweise der Wahlpflichtprüfung im Bereich „Projects and Seminars“ fest. <sup>3</sup>Durch diese Feststellung geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

### § 33 Bereich Master's Thesis

(1) <sup>1</sup>Im Bereich „Master's Thesis“ ist die Pflichtprüfung in Form der Master's Thesis im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen, um den Bereich zu bestehen. <sup>2</sup>Für diese Prüfung gelten insbesondere die Regelungen des § 18.

(2) <sup>1</sup>Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest. <sup>2</sup>Durch diese Feststellung geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren

### § 34 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) <sup>1</sup>Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Wird im Bereich „Fundamentals“ nur ein Modul bestanden, entspricht die Note dieses Bereiches der Modulnote; wird kein Modul in diesem Bereich bestanden, wird keine Bereichsnote gebildet. <sup>3</sup>Im Bereich „Master's Thesis“ entspricht die Bereichsnote der Modulnote.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;  
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;  
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;  
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) <sup>1</sup>Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 35 Master-Zeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 sowie den Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, falls zugehörige Module bestanden wurden; die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master's Thesis sowie die Namen der Prüfer;

3. die Note der Master's Thesis (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 34 Absatz 4.

<sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. <sup>5</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. <sup>2</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“ (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) <sup>1</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. <sup>2</sup>Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. <sup>3</sup>Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. <sup>4</sup>Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. <sup>6</sup>Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung einbeziehen.

### § 36 Urkunde

<sup>1</sup>Zusammen mit dem Master-Zeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 34 Absatz 4 enthält. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## 4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

### § 37 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

### § 38 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. <sup>3</sup>Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>4</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 40 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016 S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2023/2024 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. <sup>3</sup>Im Herbst-/Wintersemester 2022/2023 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## Anlage: Zusammensetzung der Bereiche

### 1. Fundamentals (0 - 14 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup>Im Bereich Fundamentals erlernen Studierende notwendige Grundkenntnisse in Programmierung, Datenbanken, Datenerhebung und Statistik, soweit diese nicht bereits aus dem Grundstudium bekannt sind. <sup>2</sup>Die dafür zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die den einzelnen Modulen jeweils zugehörige Prüfung sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind für Wahlmodule aus der Informatik dem Modulkatalog MMDS und für importierte Wahlmodule dem dort benannten externen Modulkatalog zu entnehmen.

### 2. Data Management (18 - 36 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup>Im Bereich Data Management erwerben Studierende theoretische und praktische Kompetenzen in der Erhebung, Integration, und Verwaltung von Daten, vor allem auch in Hinblick auf die Skalierung von Verfahren für große Datenmengen. <sup>2</sup>Hierzu zählen Fragen der Datenspeicherung, der Datenqualität und der datengetriebenen Informationsbeschaffung sowie auch technische Grundlagen von effizienten Speicherungs- und Verarbeitungsalgorithmen.

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
WP	CS 560	Large Scale Data Managment	Klausur (90 Minuten)	6
WP	IE 663	Information Retrieval and Web Search	Klausur (90 Minuten)	3
WP	IE 691	Information Retrieval Project	Projektarbeit (ca. 45h), Projektbericht (10-20 Seiten), Präsentation (20-30 Minuten)	3
WP	IE 650	Semantic Web Technologies	Klausur (60 Minuten)	6
WP	CS 530	Database Systems II	Klausur (90 Minuten)	6
WP	IE 630	Query Optimization	Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6
WP	CS 500	Advanced Software Engineering	Klausur (90 Minuten)	6
WP	CS 600	Model-driven Development	Klausur (90 Minuten)	6
WP	CS 550	Algorithmics	Klausur (90 Minuten)	6
WP	IE 670	Web Data Integration	Klausur (60 Minuten)	3
WP	IE 683	Web Data Integration Project	Projektarbeit (ca. 36h), Projektbericht (10-20 Seiten), Präsentation (20-30 Minuten)	3

### 3. Data Analytics Methods (30 - 54 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup>Im Bereich Data Analytics Methods erwerben Studierende theoretische und praktische Kompetenzen zum Einsatz von Daten für die Beantwortung komplexer Fragestellungen aus verschiedenen Bereichen. <sup>2</sup>Hierzu lernen sie Verfahren für das Erkennen von Mustern in Daten und das Ableiten von Modellen aus Daten unterschiedlichster Modalität zum einen theoretisch kennen, zum anderen praktisch einzusetzen. <sup>3</sup>Die dafür zur Auswahl stehenden Module, die den einzelnen Modulen jeweils zugehörige Prüfung sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind für Wahlmodule aus der Informatik dem Modulkatalog MMDS und für importierte Wahlmodule dem dort benannten externen Modulkatalog zu entnehmen.

#### 4. Responsible Data Science (3 - 10 ECTS Punkte)

<sup>1</sup>Im Bereich Responsible Data Science erlangen Studierende Kenntnisse über die sozialen und rechtlichen Auswirkungen des Einsatzes von Data Science Methoden. <sup>2</sup>Sie werden sensibilisiert für gesellschaftlich problematische Einsatzgebiete sowie für Problemstellungen, die sich durch rechtliche und soziale Rahmenbedingungen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit ergeben.

	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
WP	CS 652	Data Security	Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	6
WP		Legal and ethical aspects of Privacy	Klausur (90 Minuten)	3
WP	CS 718	AI and Data Science in Fiction and Society	Schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten), Präsentation (20-30 Minuten) und Peer Review (bis zu 10 Seiten)	4

#### 5. Projects and Seminars (14 -18 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup>Im Bereich Projects and Seminars erwerben Studierende die Fähigkeit, sich mit Problemstellungen aus dem Bereich Data Science theoretisch und praktisch auseinanderzusetzen. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt stehen hier Methodenkompetenzen wie die selbstständige Aneignung aktueller Entwicklungen in Forschung und Technik, die eigenständige Durchdringung einer von wissenschaftlichen und praktischen Problemstellungen, die selbstständige Entwicklung von Lösungen sowie die Planung und Steuerung von Projekten und die Präsentation und Kommunikation von Projektergebnissen.

	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
WP	TP 500	Team Project	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	12
WP		Individual Project	Projektbericht und Präsentation (15-30 Minuten)	8
P	SQ 500	Scientific Research	Klausur (150 Minuten)	2
P	CS 7XX	Seminar	schriftliche Ausarbeitung (5-25 Seiten), 1-2 Präsentationen (insgesamt 15-60 Minuten) und Peer Reviews (nicht in allen Seminaren; bis zu 10 Seiten)	4

#### 6. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung	ECTS-Punkte
P	Master's Thesis	Master's Thesis	30

#### Abkürzungsverzeichnis

- P Pflichtprüfung
- WP Wahlpflichtprüfung
- W Wahlprüfung

# Habilitationsordnung der Universität Mannheim

vom 10. Dez. 2019

<sup>1</sup>Aufgrund von § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 diese Habilitationsordnung beschlossen. <sup>2</sup>Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. Dez. 2019.

## Inhalt

§ 1 Zweck der Habilitation .....	1
§ 2 Habilitationsleistungen .....	2
§ 3 Habilitationsausschuss .....	2
§ 4 Einleitung des Habilitationsverfahrens und Zwischenevaluierung .....	3
§ 5 Habilitationsgesuch .....	3
§ 6 Zulassung zur Habilitation .....	4
§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung .....	5
§ 8 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung .....	6
§ 9 Vortrag und Colloquium .....	7
§ 10 Vollzug der Habilitation .....	8
§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis .....	8
§ 12 Erweiterung der Lehrbefugnis .....	8
§ 13 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis .....	8
§ 14 Anzeige der Habilitation .....	10
§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation) .....	10
§ 16 Akteneinsicht .....	10
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung .....	10

## § 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) <sup>1</sup>Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder eines seiner Teilgebiete verliehen. <sup>2</sup>Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn Habilitierte in ihrem Teilgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

## § 2 Habilitationsleistungen

Die Habilitation setzt folgende Leistungen voraus:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen gemäß § 7,
2. den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 8,
3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Colloquium vor dem Habilitationsausschuss gemäß § 9.

## § 3 Habilitationsausschuss

(1) <sup>1</sup>Über die Habilitation und die nach der Habilitationsordnung weiter zu treffenden Entscheidungen beschließt der Habilitationsausschuss der Fakultät. <sup>2</sup>Er besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan, den Professorinnen und den Professoren, den weiteren habilitierten Mitgliedern und den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der zuständigen Fakultät, welche sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation gemäß § 51 Absatz 7 Landeshochschulgesetz bewährt haben,
2. den emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die der Dekanin oder dem Dekan vor der Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Habilitationsverfahren erklärt haben,
3. den im Einzelfall hinzugezogenen Professorinnen und Professoren oder weiteren Habilitierten.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. <sup>2</sup>Sie oder er kann den Vorsitz im Verhinderungsfall auf ein anderes Mitglied des Habilitationsausschusses übertragen; ist keine Übertragung erfolgt, so führt die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Habilitationsausschusses bleiben die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3, die weiteren habilitierten Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie diejenigen Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, welche nicht oder nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Universität Mannheim tätig sind, unberücksichtigt. <sup>2</sup>Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

(4) Beschlüsse des Habilitationsausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 4 Einleitung des Habilitationsverfahrens und Zwischenevaluierung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung des Habilitationsverfahrens wird bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät beantragt, zu der das Fach oder Teilgebiet der Bewerberin oder des Bewerbers gehört. <sup>2</sup>In dem Antrag müssen das Fach oder Teilgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie die Fakultät, bei der das Habilitationsverfahren durchgeführt werden soll, bezeichnet sein. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht Mitglieder der Universität Mannheim sind, sollen sich vor Einleitung des Habilitationsverfahrens mit einem wissenschaftlichen Vortrag vorstellen. <sup>4</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kündigt spätestens ein Jahr vor Einreichung des Habilitationsgesuchs ihre oder seine Absicht an (Notifikation).

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber reicht zusätzlich einen Vorschlag für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung an der Universität Mannheim ein, über die gemäß § 8 der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht werden soll. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber soll zusätzlich ein Verzeichnis aller bereits geleiteten Lehrveranstaltungen, Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen und aussagekräftige Dokumente über Ergebnisse von Lehrevaluationen beifügen.

(3) <sup>1</sup>Die Habilitation soll in einem Zeitraum von vier Jahren nach der Notifikation abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Spätestens nach Ablauf von drei Jahren führt der Habilitationsausschuss eine Zwischenevaluierung durch. <sup>3</sup>Diese erfolgt auf der Grundlage der wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erbrachten schriftlichen Habilitationsleistung. <sup>4</sup>Über Ausnahmen von den Fristsetzungen nach Satz 1 und 2 entscheidet der Habilitationsausschuss. <sup>5</sup>Bei nicht ausreichendem Fortschritt kann das Habilitationsverfahren durch Beschluss des Habilitationsausschusses beendet werden; die Einreichung des Habilitationsgesuchs ist damit ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die Notifikation kann, mit der Folge, dass sie als nicht angekündigt gilt, bis zum Beginn der Sitzung, in der über die Zwischenevaluierung beschlossen wird, zurückgenommen werden.

## **§ 5 Habilitationsgesuch**

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei der zuständigen Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. <sup>2</sup>Zwischen dem Tag der mündlichen Doktorprüfung und der Einreichung des Habilitationsgesuchs soll eine wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss wissenschaftliche Publikationen erbracht haben und nachweisen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift,

3. die schriftliche Habilitationsleistung in mindestens vier Exemplaren; bei Vorlage von Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, welche Beiträge sie oder er in eigener Verantwortung selbständig geleistet hat sowie eine Bestätigung dieser Erklärung durch alle weiteren Autorinnen oder Autoren,
4. ein Verzeichnis aller weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen; die Bewerberin oder der Bewerber benennt bis zu fünf Veröffentlichungen als beste Arbeiten; von diesen soll je ein Exemplar beigelegt werden,
5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und die in § 5 Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4 Habilitationsordnung genannten Arbeiten ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen.“,
6. eine Aufstellung der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 9 Absatz 1, welche dem Fach oder Teilgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, entnommen sein sollen, sich aber vom Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden,
8. eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers,
9. ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums; bei Universitätsmitgliedern kann die Dekanin oder der Dekan auf das Führungszeugnis verzichten.

(4) <sup>1</sup>Die eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der beigelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen, gehen in das Eigentum der Universität über. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann gestatten, dass die Unterlagen, soweit geeignet, auch elektronisch vorgelegt werden.

## **§ 6 Zulassung zur Habilitation**

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuss nach Prüfung der in den §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 nicht erfüllt,
2. die fachliche Zuständigkeit der Universität oder der zuständigen Fakultät nicht gegeben ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber rechtskräftig durch ein deutsches Gericht in einem ordentlichen Strafverfahren verurteilt wurde und diese Verurteilung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn bereits mehr als ein Habilitationsverfahren für das nach § 4 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Teilgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber eine Handlung begangen hat, welche bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
3. der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, welche die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
4. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.

(5) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, welche die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, oder bestehen Zweifel, ob wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung vorliegt, ist die Entscheidung über die Zulassung bis zum Abschluss der Verfahren auszusetzen.

(6) <sup>1</sup>Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. <sup>2</sup>Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

(7) Das Habilitationsgesuch kann, mit der Folge, dass es als nicht eingereicht gilt, bis zum Beginn der Sitzung, in der über die schriftliche Habilitationsleistung beschlossen werden soll, zurückgenommen werden.

## **§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) <sup>1</sup>Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fach oder Teilgebiet der angestrebten Habilitation darstellen. <sup>2</sup>Die Leistung muss geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern und wissenschaftlichen Leistungen entsprechen, welche am Ende einer erfolgreichen Juniorprofessur in der betreffenden Fakultät erwartet werden. <sup>3</sup>Der Habilitationsausschuss kann auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Habilitationsschrift anerkennen. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für eine Dissertation.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Habilitation ohne Vorlage einer Habilitationsschrift beantragt, müssen die wissenschaftlichen Veröffentlichungen eine Einheit bilden, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen. <sup>2</sup>Ihre Ergebnisse sind

zusammengefasst vorzulegen und die Einheit ist von der Bewerberin oder dem Bewerber zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Bei Vorlage von Gemeinschaftsarbeiten muss die Bewerberin oder der Bewerber bei jeder eingereichten Arbeit angeben, welche Teile durch sie oder ihn erbracht wurden. <sup>2</sup>Dies muss durch eine Erklärung der Mitautorinnen oder Mitautoren schriftlich bestätigt werden. <sup>3</sup>Mitautorinnen oder Mitautoren von als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten Arbeiten sollen keine Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sein.

(4) <sup>1</sup>Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss mindestens drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sind oder eine Professur innehaben. <sup>2</sup>Von diesen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern soll mindestens eine oder einer Mitglied der zuständigen Fakultät und mindestens eine oder einer Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. <sup>3</sup>In den schriftlichen Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen. <sup>4</sup>Die Gutachten sollen spätestens nach vier Monaten vorgelegt werden. <sup>5</sup>Versäumt eine Gutachterin oder ein Gutachter diese Frist, kann der Habilitationsausschuss eine neue Gutachterin oder einen Gutachter bestellen.

(5) <sup>1</sup>Nach Vorlage der Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gibt die Dekanin oder der Dekan diese unverzüglich dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis. <sup>2</sup>Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses erhalten Gelegenheit, zur schriftlichen Habilitationsleistung ein Votum einzureichen.

(6) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten aller Berichterstatterinnen und Berichterstatter und etwaiger Voten der Mitglieder des Habilitationsausschusses beschließt der Habilitationsausschuss über die schriftliche Habilitationsleistung. <sup>2</sup>Er kann im Zweifelsfall ein weiteres Gutachten einholen.

(7) <sup>1</sup>Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. <sup>2</sup>Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

## **§ 8 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung**

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan bestimmt nach der Notifikation die Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dient. <sup>2</sup>Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung des Studienplans des betreffenden Faches oder Teilgebietes. <sup>3</sup>Die Veranstaltung soll zwei Veranstaltungsstunden über ein Semester umfassen.

(2) <sup>1</sup>Der Habilitationsausschuss bildet eine Kommission aus zwei Mitgliedern, welche die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und

die pädagogisch-didaktische Eignung prüft und dazu dem Habilitationsausschuss einen schriftlichen Bericht abgibt. <sup>2</sup>Aufgrund dieses Berichts beschließt der Habilitationsausschuss über die pädagogisch-didaktische Eignung. <sup>3</sup>Beschließt der Habilitationsausschuss, dass der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht erbracht wurde, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. <sup>4</sup>Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

(3) <sup>1</sup>Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogisch-didaktische Eignung als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Universitätsmitglied bereits in mindestens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen an der Universität Mannheim abgehalten hat. <sup>2</sup>Die pädagogisch-didaktische Eignung kann auch dann als erbracht angesehen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen der eignen Lehrveranstaltungen vorlegen kann.

## § 9 Vortrag und Colloquium

(1) <sup>1</sup>Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Beschlussfassung über die pädagogisch-didaktische Eignung wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags vom Habilitationsausschuss aus drei Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Colloquium anberaumt. <sup>2</sup>Spätestens drei Wochen vor dem Vortrag teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber den Termin und das ausgewählte Thema mit.

(2) <sup>1</sup>Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. <sup>2</sup>In dem anschließenden Colloquium ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, ihren oder seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und zu zeigen, dass sie oder er auch mit anderen Problemen ihres oder seines Faches oder Teilgebietes vertraut ist.

(3) <sup>1</sup>Werden Vortrag und Colloquium nicht als Habilitationsleistung angenommen, kann die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens einen neuen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Colloquium über ein anderes Thema vorschlagen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Erklärt die Bewerberin oder der Bewerber, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, oder schlägt sie oder er nicht innerhalb von drei Monaten drei Themen für den neuen wissenschaftlichen Vortrag vor, stellt die Dekanin oder der Dekan die Beendigung des Habilitationsverfahrens fest und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

(4) Wird auch der neue Vortrag mit Colloquium nicht als Habilitationsleistung angenommen, teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Beendigung des Habilitationsverfahrens schriftlich mit.

## **§ 10 Vollzug der Habilitation**

(1) Aufgrund aller Habilitationsleistungen beschließt der Habilitationsausschuss über die gesamte Habilitation, einschließlich der Bezeichnung des Faches oder Teilgebietes.

(2) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

## **§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis**

<sup>1</sup>Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für das im Habilitationsverfahren bestimmte Fach oder Teilgebiet verliehen. <sup>2</sup>Die hierüber ausgestellte Urkunde enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und akademische Grade der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Titel der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung des Faches oder Teilgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird,
4. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation und den Tag der Verleihung der Lehrbefugnis,
5. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors sowie die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans der zuständigen Fakultät,
6. das Siegel der Universität.

## **§ 12 Erweiterung der Lehrbefugnis**

<sup>1</sup>Der Habilitationsausschuss kann aufgrund weiterer wissenschaftlicher Veröffentlichungen auf Antrag die Ausdehnung der Lehrbefugnis auf weitere Teilgebiete oder Fächer beschließen. <sup>2</sup>Eine weitere mündliche Habilitationsleistung oder die Bewertung der wissenschaftlichen Lehre entfällt. <sup>3</sup>Für das Verfahren gelten §§ 7, 10 und 11 sinngemäß.

## **§ 13 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten erlischt:

1. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,

3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin oder dem Rektor zu erklären ist,
4. durch Beschluss, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, in ihrem oder seinem Fach oder Teilgebiet über ein Jahr keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr („Titellehre“) abhält,
5. durch rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Pflicht einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten zur Titellehre ruht,

1. solange sie oder er mit einer Lehrverpflichtung an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange sie oder er mit einer Lehrverpflichtung an einer anderen Universität beschäftigt wird,
3. sobald sie oder er die in § 36 Absatz 1 Landesbeamtengesetz festgelegte Altersgrenze der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat.

(3) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom Habilitationsausschuss widerrufen werden, wenn

1. sie oder er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
3. ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
4. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.

(4) Vor einer Beschlussfassung gemäß der Absätze 1 bis 3 ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder „Privatdozent“.

## **§ 14 Anzeige der Habilitation**

<sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor zeigt die erfolgreiche Habilitation dem Wissenschaftsministerium unter Beifügung einer Abschrift der Verleihungsurkunde an.  
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Beschlüsse nach § 13.

## **§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)**

(1) <sup>1</sup>Strebt eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert wurde, die Umhabilitation an der Universität Mannheim an, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch den Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät geprüft. <sup>2</sup>§ 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass keine neue Habilitationsschrift einzureichen ist.

(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Entscheidung bestellt der Habilitationsausschuss in der Regel zwei Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r), welche die Habilitationsleistungen, insbesondere die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, schriftlich begutachten. <sup>2</sup>Die Fakultät erteilt der Privatdozentin oder dem Privatdozenten einen Lehrauftrag, der die Beurteilung ihrer oder seiner Lehrerfahrung und der pädagogisch-didaktischen Eignung ermöglicht.

(3) Der Habilitationsausschuss beschließt auf dieser Grundlage über die Annahme der Habilitationsleistungen und veranlasst bei Annahme die Ausfertigung einer Verleihungsurkunde entsprechend § 11 Satz 2, wenn die Bewerberin oder der Bewerber auf die bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

## **§ 16 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens besteht das Recht der Akteneinsicht gemäß § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) <sup>1</sup>Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 10. November 2006 außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Wird ein vollständiges Habilitationsgesuch vor Inkrafttreten dieser Ordnung vorgelegt oder wurde vor diesem Datum die Notifikation eingereicht, wird das Habilitationsverfahren nach der bisherigen Habilitationsordnung weitergeführt. <sup>2</sup>Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann das Habilitationsverfahren nach dieser Habilitationsordnung weitergeführt werden.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 10.12.2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

